

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG)

A. Problem und Ziel

Mit dem am 24. Februar 2022 begonnenen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat sich die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen unvorhergesehen kurzfristig und fundamental geändert. In der Folge ist eine Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland (aktuell 40% der nationalen Gasversorgung, bei einem Gesamtverbrauch von rund 1.000 TWh oder 96 Mrd. m³ pro Jahr) nicht mehr ausgeschlossen. Hierdurch ist eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und äußerst volatile Lage am Gasmarkt entstanden.

Vor diesem Hintergrund ist der unverzügliche und schnellstmögliche Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung äußerst dringlich und zwingend erforderlich.

Aufgrund der geringen Substituierbarkeit von Gas durch andere Energieträger muss zur Sicherstellung der Versorgung zwingend Gas aus anderen Quellen beschafft werden. Eine der wenigen Möglichkeiten Deutschlands, auf dem Weltmarkt kurzfristig zusätzliche Gasmengen zu beschaffen, ist der Einkauf verflüssigten Erdgases (LNG). Um das LNG in Deutschland anlanden, regasifizieren und weiterleiten zu können, ist der umgehende Ausbau der LNG-Importinfrastruktur unverzichtbar.

B. Lösung

Wegen der derzeitig bestehenden Ausnahmesituation, die eine schnelle und verlässliche Sicherung der Energieversorgung durch LNG erfordert, wird den Genehmigungsbehörden ermöglicht, vorübergehend und unter klar definierten Bedingungen von bestimmten Verfahrensanforderungen, insbesondere im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, abzusehen. Die jeweiligen materiellen Zulassungsvoraussetzungen werden durch das Gesetz hingegen nicht verändert, sodass

eine umfassende materiell-rechtliche Prüfung durch die Behörden weiter gewährleistet wird. Daneben wird Auftraggebern ermöglicht, vorübergehend vergaberechtliche Erleichterungen zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen anzuwenden. Ziel des Gesetzes ist es, alle Zulassungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen erheblich schneller zu durchlaufen, als dies nach aktueller Rechtslage möglich ist, und so zu zügigen Genehmigungen und Einbindung von LNG in den deutschen Markt zu gelangen. Um die schnellstmögliche Umsetzung effektiv zu gewährleisten, ist parallel auch der entsprechende Rechtsschutz jeweils zu beschleunigen. Diese Anpassungen sind ein äußerst wichtiger Beitrag für die Versorgungssicherheit in Deutschland und aufgrund der dadurch entstehenden Unabhängigkeit von Russland auch für die Sicherheit in Europa.

Das Gesetz sieht zudem vor, dass die Genehmigungen für die LNG-Anlagen in Übereinstimmung mit den deutschen Klimazielen bis spätestens zum 31. Dezember 2043 befristet werden. Ein Weiterbetrieb dieser Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus kann nur für klimaneutralen Wasserstoff und dessen Derivate genehmigt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass das Ziel der Klimaneutralität spätestens 2045 weiterhin erreicht werden kann, es zu keinen Fehlinvestitionen oder möglichen Entschädigungsansprüchen kommt und Lock-in-Effekte vermieden werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben. Darüber hinaus wird die Übertragung weiterer erstinstanzlicher Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht dort zu einem erhöhten Verfahrensaufkommen und damit zu einem zusätzlichen jährlichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten im Justizhaushalt – Einzelplan 07 – führen. Da derzeit nicht prognostiziert werden kann, wann etwaige Verfahren anhängig werden, lässt sich dieser Mehrbedarf nicht näher beziffern.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu.

Durch beschleunigte Verfahren und den im Einzelfall festzustellenden Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird der mit der Planung und Genehmigung verbundene Aufwand verringert. Die Einsparungen können nicht ex ante beziffert werden, da der Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung auf-

grund europäischen Rechts im Einzelfall von der Genehmigungsbehörde festgestellt werden muss. Es ist nicht ex ante abzusehen, in wie vielen Verfahren dies tatsächlich Anwendung finden wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. An den materiell-rechtlichen Prüfungen durch die Behörde ändert sich nichts. Dem geringfügigen Mehraufwand durch die Einzelfallprüfung gemäß § 4 des Gesetzes steht eine ebenfalls geringfügige Einsparung an Aufwand durch Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung in diesen Fällen gegenüber.

F. Weitere Kosten

Die Änderungen bewirken keine wesentlichen Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNKG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck

(1) Dieses Gesetz dient der Sicherung der nationalen Energieversorgung durch die zügige Einbindung verflüssigten Erdgases in das bestehende Fernleitungsnetz.

(2) Mit den Vorschriften dieses Gesetzes sollen die Zulassung von Errichtung und Inbetriebnahme der in § 2 bezeichneten Vorhaben sowie die Durchführung von Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen dieser Vorhaben beschleunigt werden.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Absatzes 2 für die Zulassung von:

1. stationären schwimmenden Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases,
2. stationären landgebundenen Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases,
3. Leitungen, die der Anbindung von Anlagen nach Nummer 1 oder Nummer 2 an die Gasversorgungsnetze dienen (LNG-Anbindungsleitungen),
4. Gewässerausbauten und Gewässerbenutzungen, die für Errichtung und Betrieb der Anlagen nach Nummer 1 oder Nummer 2 erforderlich sind.

(2) Dieses Gesetz gilt nur für die in der Anlage bezeichneten Vorhaben.

(3) Dieses Gesetz gilt zudem für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für Vorhaben nach Absatz 2.

§ 3

Besonderes Interesse

Die in der Anlage bezeichneten Vorhaben sind für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Für diese Vorhaben wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 4

Ausnahmen von der Umweltverträglichkeitsprüfung¹

(1) Abweichend von § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde bei Vorhaben nach § 2 das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 nicht anzuwenden, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.

(2) Wird nach Absatz 1 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, entfallen auch die entsprechenden, in fachrechtlichen Vorschriften gegebenen Pflichten der Antragsteller und Aufgaben der Behörden.

(3) Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen nach den fachrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

(4) Der Öffentlichkeit sind vor Erteilung der Zulassung folgende Informationen zugänglich zu machen:

1. der Entwurf der Zulassungsentscheidung einschließlich Begründung,
2. die wesentlichen Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen, mit denen die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt werden,
3. die Gründe für die Gewährung der Ausnahme nach Absatz 1 von den Anforderungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Zugänglichmachung hat für die Dauer von vier Tagen mittels Auslegung in Räumen der Zulassungsbehörde und mittels Veröffentlichung auf der Internetseite der Zulassungsbehörde zu erfolgen.

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat die Europäische Kommission vor Erteilung der Zulassungsentscheidung über die Gründe der Gewährung der Ausnahme nach Absatz 1 zu unterrichten und ihr die Informationen, die die zuständige Behörde der Öffentlichkeit nach Absatz 4 zugänglich macht, zu übermitteln. Zu diesem Zweck hat die zuständige Behörde rechtzeitig, spätestens vier Tage vor der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die Informationen nach Absatz 4 zu übermitteln.

§ 5

Maßgaben für die Anwendung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung²

(1) Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, ist für die Zulassung von Anlagen nach § 2 Nummer 1 und 2 dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-

¹§ 4 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung folgender Richtlinie: Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), geändert durch Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1).

² § 5 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung folgender Richtlinien: Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) (Berichtigung, ABl. L 158 vom 19.06.2012, S. 25); Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

Immissionsschutzgesetzes, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, nach der Bekanntmachung eine Woche zur Einsicht auszulegen,

2. abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kann die Öffentlichkeit bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben; diese Frist gilt auch bei Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334, 17.12.2010, S. 17),
3. die zuständige Behörde kann einen Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchführen, soweit sie diesen für erforderlich oder zweckmäßig hält,
4. die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist mit der Bestimmung zu erteilen, dass der Betrieb der Anlage mit verflüssigtem Erdgas spätestens am 31. Dezember 2043 einzustellen ist.

(2) Für eine Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2, die über den 31. Dezember 2043 hinaus betrieben werden soll, kann die Genehmigung zum Weiterbetrieb nur für einen Betrieb mit klimaneutralem Wasserstoff und Derivaten hiervon erteilt werden. Die Genehmigung nach Satz 1 ist bis zum Ablauf des 1. Januar 2035 zu beantragen.

(3) Für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2003 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, gelten die Maßgaben des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 entsprechend.

§ 6

Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, ist bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. abweichend von § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen, hierfür hat der Verursacher die erforderlichen Angaben nach § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nachträglich zu machen. § 15 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden,
2. mit der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist innerhalb von drei Jahren nach der Festsetzung zu beginnen.

§ 7

Maßgaben für die Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, ist bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. abweichend von § 70 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 73 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ist der Plan für die Dauer von mindestens einer Woche zur Einsicht auszulegen,
2. abweichend von § 70 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben,

3. abweichend von § 70 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die zuständige Behörde einen Erörterungstermin durchführen, sofern sie diesen für erforderlich hält,
4. durch die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser zum Zweck der Regasifizierung verflüssigten Erdgases sind in der Regel keine schädlichen, auch durch den Erlass einzuhaltender Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erwarten.

§ 8

Maßgaben für die Anwendung des Energiewirtschaftsgesetzes

(1) Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, ist bei der Zulassung nach § 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. abweichend von § 43a des Energiewirtschaftsgesetzes gilt für das Anhörungsverfahren, dass:
 - a) der Plan abweichend von § 73 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für die Dauer von einer Woche auszulegen ist,
 - b) Einwendungen nach § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nur bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden können,
 - c) ein Erörterungstermin in den Fällen des § 2 Nummer 3 stattfinden kann, soweit die zuständige Behörde diesen für erforderlich hält,
2. Kampfmittelräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen gelten als Vorarbeiten im Sinne des § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes,
3. der Vorhabenträger kann bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist verlangen, dass das Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b des Energiewirtschaftsgesetzes durchgeführt wird,
4. für den vorzeitigen Baubeginn müssen die Voraussetzungen des § 44c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie des § 44c Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht vorliegen; für die Zustellung nach § 44c Absatz 3 EnWG ist § 74 Absatz 5 VwVfG entsprechend anwendbar.

(2) Soweit aufgrund der in Absatz 1 vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen Vorschriften des Energierechts nicht anzuwenden sind, sind auch die Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts, die diesen Verfahrensvereinfachungen sonst entgegenstehen würden, nicht anzuwenden.

§ 9

Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren³

(1) Für die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für Vorhaben nach § 2 sind die vergaberechtlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

³ § 9 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung folgender Richtlinien: Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1); Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1); Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1950 der Kommission vom 10. November 2021

1. § 97 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet keine Anwendung.
2. Mittelständische Interessen müssen auch bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge nicht vornehmlich berücksichtigt werden. Leistungen müssen nicht in der Menge aufgeteilt und getrennt nach Art oder Fachgebiet vergeben werden. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, muss der öffentliche Auftraggeber das Unternehmen nicht verpflichten, sofern es Unteraufträge an Dritte vergibt, Leistungen in der Menge aufgeteilt und getrennt nach Art oder Fachgebiet zu vergeben.
3. Ergänzend zu § 134 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entfällt die Informations- und Wartepflicht auch
 - a) in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gerechtfertigt ist, und
 - b) in Fällen, in denen der Bieter, dem der Zuschlag erteilt wird, der einzige Bieter ist und es keine weiteren Bewerber gibt.
4. Abweichend von § 135 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann in einem Nachprüfungsverfahren in den Fällen der Absätze 2 und 3 bei Feststellung eines Verstoßes des Auftraggebers im Sinne des § 135 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf Antrag des Auftraggebers oder von Amts wegen ein Vertrag nicht als unwirksam erachtet werden, wenn nach Prüfung aller maßgeblichen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung des Zweckes im Sinne des § 1 und des besonderen Interesses nach § 3 zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es rechtfertigen, die Wirkung des Vertrages zu erhalten. Das besondere Interesse rechtfertigt es in der Regel, die Wirkung des Vertrages zu erhalten. In Fällen des Satzes 1 hat die Vergabekammer oder das Beschwerdegericht alternative Sanktionen zur Feststellung der Unwirksamkeit nach Maßgabe der Nummer 6 zu erlassen. § 156 Absatz 3, § 179 Absatz 1 und § 181 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.
5. Wird in einem Nachprüfungsverfahren in den Fällen der Absätze 2 oder 3 die Unwirksamkeit eines Vertrages wegen eines Verstoßes des Auftraggebers im Sinne des § 135 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgestellt, ist die Wirkung der Unwirksamkeit abweichend von § 135 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf die Verpflichtungen beschränkt, die noch zu erfüllen sind. In Fällen des Satzes 1 hat die Vergabekammer oder das Beschwerdegericht zusätzlich zur Feststellung nach Satz 1 alternative Sanktionen zur Feststellung der Unwirksamkeit nach Maßgabe der Nummer 6 zu erlassen. Nummer 4 Satz 4 gilt entsprechend.
6. Durch die Vergabekammer oder das Beschwerdegericht im Nachprüfungsverfahren in den Fällen der Absätze 2 und 3 zu erlassende alternative Sanktionen nach den Nummern 4 und 5 umfassen die Verhängung einer Geldsanktion gegen den Auftraggeber oder die Verkürzung der Laufzeit des Vertrages. Eine Geldsanktion darf höchstens 15 Prozent des Auftragswertes betragen.
7. § 14 Absatz 4 Nummer 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 19); Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 094 vom 28.3.2014, S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1951 der Kommission vom 10. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Konzessionen (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 21); Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 094 vom 28.3.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1952 der Kommission vom 10. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 23); Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 094 vom 28.3.2014, S. 243), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1953 der Kommission vom 10. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 25).

- a) die äußerst dringlichen, zwingenden Gründe sowie der Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende Auftraggeber nicht voraussehen konnte, als vorliegend anzusehen sind,
- b) in der Regel die Mindestfristen nicht eingehalten werden können und
- c) die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dem Auftraggeber in der Regel nicht zuzurechnen sind.

Satz 1 gilt entsprechend für § 13 Absatz 2 Nummer 4 der Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, und für § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1509), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist. Satz 1 gilt ferner entsprechend für die Vergabe von Bauaufträgen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit.

8. § 17 Absatz 8 der Vergabeverordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die hinreichend begründete Dringlichkeit als vorliegend anzusehen ist. Satz 1 gilt entsprechend für § 15 Absatz 3, § 16 Absatz 3 und 7 und § 17 Absatz 3 der Vergabeverordnung und für § 14 Absatz 3, § 15 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 der Sektorenverordnung. Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich der besonderen Dringlichkeit für § 20 Absatz Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit. Satz 1 gilt ferner entsprechend für die Vergabe von Bauaufträgen hinsichtlich der Verkürzung von Fristen wegen einer hinreichend begründeten Dringlichkeit.
9. Abweichend von § 51 Absatz 2 Satz 1 der Vergabeverordnung kann bei Vergabeverfahren, die aufgrund der Nummer 7 Satz 1 als Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, sofern dieses Unternehmen als einziges in der Lage ist, den Auftrag innerhalb der durch die äußerste Dringlichkeit bedingten technischen und zeitlichen Zwänge zu erfüllen. Satz 1 gilt entsprechend für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, die aufgrund der Nummer 7 Satz 2 nach der Sektorenverordnung oder der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit durchgeführt werden. Satz 1 gilt ferner entsprechend für die Vergabe von Bauaufträgen für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit, die aufgrund Nummer 7 Satz 3 durchgeführt werden.

(2) Für Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer sind für Vorhaben nach § 2 die vergaberechtlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Ergänzend zu § 166 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann auch nach Lage der Akten entschieden werden, soweit dies der Beschleunigung dient. Die mündliche Verhandlung kann im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a der Zivilprozessordnung durchgeführt werden.
2. Abweichend von § 167 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen trifft und begründet die Vergabekammer ihre Entscheidung innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Eingang des Nachprüfungsantrages. Abweichend von § 167 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes kann die Entscheidungsfrist von drei Wochen nur einmalig und höchstens um zwei Wochen verlängert werden.
3. Bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen nach § 168 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat die Vergabekammer auch den Zweck nach § 1 sowie das besondere Interesse nach § 3 zu berücksichtigen.
4. Bei der Abwägung nach § 169 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die vorzeitige Gestattung des Zuschlags sind zusätzlich der Zweck nach § 1 sowie das besondere Interesse nach § 3 zu berücksichtigen. Das besondere Interesse überwiegt in der Regel. Die Entscheidung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags auf Voraberteilung des Zuschlags zu treffen und zu begründen. Der Zuschlag kann abweichend von § 169 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach der Gestattung unmittelbar erteilt werden, sofern die Wartepflicht nach § 134 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht noch läuft. Bei Entscheidungen nach § 169 Absatz 2 Satz 6 und 7 und Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist auch der Zweck nach § 1 sowie das besondere Interesse nach § 3 zu berücksichtigen, das in der Regel überwiegt.

5. Stellt die Vergabekammer im Nachprüfungsverfahren einen Verstoß des Auftraggebers im Sinne des § 135 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen fest, hat sie den Absatz 1 Nummer 4 bis 6 zu beachten.

(3) Für die sofortige Beschwerde sind für Vorhaben nach § 2 die vergaberechtlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 171 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es auf die Frist in ihrer Ausgestaltung nach Absatz 2 Nummer 2 ankommt.
2. Abweichend von § 172 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist die sofortige Beschwerde innerhalb von einer Notfrist von einer Woche einzulegen.
3. Abweichend von § 173 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entfällt die aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer bereits eine Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist und kann nur für bis zu sechs Wochen verlängert werden. Bei der Abwägung nach § 173 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind zusätzlich der Zweck nach § 1 sowie das besondere Interesse nach § 3 zu berücksichtigen, das in der Regel überwiegt.
4. Bei der Abwägung nach § 176 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind zusätzlich der Zweck nach § 1 sowie das besondere Interesse nach § 3 zu berücksichtigen, das in der Regel überwiegt. Abweichend von § 176 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist die Vorabentscheidung über den Zuschlag längstens innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags zu treffen und im Fall einer ausnahmsweisen Verlängerung der Zweck nach § 1 sowie das besondere Interesse nach § 3 zu berücksichtigen, das in der Regel überwiegt.
5. § 177 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist nicht anzuwenden.
6. Ergänzend zu § 175 Absatz 2 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann das Gericht im Ausnahmefall nach Lage der Akten entscheiden, insbesondere wenn dies der Beschleunigung dient und kein unmittelbarer Eindruck der Parteien oder direkter Austausch des tatsächlichen und rechtlichen Vortrags erforderlich ist. Die mündliche Verhandlung kann im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a der Zivilprozessordnung durchgeführt werden.
7. § 178 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschwerdeentscheidung innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang der sofortigen Beschwerde zu treffen und zu begründen ist. Bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch Mitteilung an die Beteiligten einmalig um höchstens zwei Wochen verlängern. Abweichend von § 178 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entscheidet das Gericht stets in der Sache selbst.
8. Für das Beschwerdegericht gilt Absatz 3 Nummer 5 entsprechend.

(4) Abweichend von § 55 Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung muss aufgrund der besonderen Umstände des Zweckes nach § 1 und des besonderen Interesses nach § 3 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Vorhaben nach § 2 unterhalb der Schwellenwerte des § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen keine Öffentliche Ausschreibung, keine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb und kein sonstiger Teilnahmewettbewerb vorausgehen. Abweichend von § 55 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung ist bei öffentlichen Aufträgen im Sinne des Satzes 1 auch nicht nach einheitlichen Beschaffungsrichtlinien zu verfahren.

(5) Bei Verfahren vor Gerichten der Zivil- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für Vorhaben nach § 2, für die ein Nachprüfungsverfahren nach Absatz 2 nicht statthaft ist, sind alle bestehenden Beschleunigungsmöglichkeiten des jeweiligen Prozessrechts zu nutzen und Interessenabwägungen, insbesondere beim vorläufigen Rechtsschutz, unter Berücksichtigung des Zweckes nach § 1 sowie des besonderen Interesses nach § 3 zu treffen. Dieser Absatz gilt nicht für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

§ 10

Weitere Verfahrensordnungen

(1) Ist für ein Zulassungsverfahren für ein Vorhaben nach § 2 eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet und ist nach den dafür geltenden Vorschriften der Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorgesehen, ist § 2 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Befristung auf Bekanntmachungen, deren Frist mit dem Ablauf des 31. Dezember 2022 endet, nicht stattfindet.

(2) Ist für ein Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 2 die Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen vorgesehen, auf die nach den für die Auslegung geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, ist § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Befristung auf Bekanntmachungen, deren Frist mit dem Ablauf des 31. Dezember 2022 endet, nicht stattfindet.

(3) Ist für ein Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 2 die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet oder hält die Behörde einen Erörterungstermin für erforderlich, ist § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes anzuwenden.

§ 11

Rechtsbehelfe

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung für die Vorhaben nach § 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassungsentscheidung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(2) Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Im Übrigen bleibt der bestehende Rechtsschutz unberührt.

(4) § 9 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 12

Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten über Vorhaben nach § 2. Satz 1 ist auch anzuwenden für

1. auf diese Vorhaben und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen bezogene Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns und Anzeigeverfahren sowie
2. Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für Anlagen, die für den Betrieb von Vorhaben nach § 2 notwendig sind.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind auf bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren über Zulassungen für die Errichtung und die Inbetriebnahme von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie von Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 anzuwenden. Ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist neu zu beginnen, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wird. Ein Verfahrensschritt nach Satz 2 muss nicht beendet werden, wenn er nach diesem Gesetz entfallen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, nach den Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Beginns des Zulassungsverfahrens galten, beendet werden, wenn der Verfahrensschritt hiernach schneller abgeschlossen werden kann.

(3) Für Verfahrensschritte, bei denen von einer Regelung nach den §§ 3 bis 10 Gebrauch gemacht worden ist und die mit Ablauf des 31. Juni 2025 noch nicht abgeschlossen sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensschrittes weiter.

(4) Fallen Verfahrensschritte nach diesem Gesetz weg, sind auch die entsprechenden Fehlerfolgenregelungen insoweit nicht anwendbar.

(5) Die Regelungen des § 9 sind auch auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Vergabe- und Nachprüfungsverfahren anzuwenden, die die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für Vorhaben nach § 2 zum Gegenstand haben; für § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2, 7, 8 und 9 sowie Absatz 4 gilt dies nur, sofern das Vergabeverfahren nach dem 24. Februar 2022 begonnen hat. Insbesondere sind § 9 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 sowie die Regelungen zum Rechtsschutz nach § 9 Absatz 2, 3 und 5 auch anzuwenden, wenn bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Vergabeverfahren abgeschlossen oder der Vertrag geschlossen wurde. Der Fristbeginn in Fällen des § 9 Absatz 2 und 3 fällt bei bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Nachprüfungsverfahren frühestens auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes; soweit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fristen in Nachprüfungsverfahren früher ablaufen als die Fristen nach § 9 Absatz 2 und 3, sind die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fristen bis zu ihrem Ablauf anzuwenden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 1 bis 10 treten mit Ausnahme des § 5 Absatz 2 und des § 9 Abs. 2, 3 und 5 mit dem Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft. § 13 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Anlage
(zu § 2)

Nr.	Vorhabenstandorte
1.	Brunsbüttel (Schleswig-Holstein)
1.1	Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 – FSRU (Standort: Hafen)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1.2	Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 – Flüssigerdgas-Terminal (Standort: German LNG Terminal)
1.3	Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Standort German LNG Terminal und Standort Hafen - Anschlusspunkt Gasfernleitungsnetz)
2.	Wilhelmshaven (Niedersachsen)
2.1	Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 – FSRU (Standort: Voslapper Groden)
2.2	Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 – FSRU (Standort: NWO Terminal)
2.3	Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 – Flüssigerdgas-Terminal (Standort: Voslapper Groden)
2.4	Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Standort Voslapper Groden – Anschlusspunkt Gasfernleitungsnetz)
2.5	Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Standort NWO-Terminal – Anschlusspunkt Gasfernleitungsnetz)
3.	Stade / Bützfleth (Niedersachsen)
3.1	Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 – FSRU (Standort Hafen)
3.2	Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 – Flüssigerdgas-Terminal (Standort: Hanseatic Energy Hub)
3.3	Leitung nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Standort Hafen und Hanseatic Energy Hub – Anschlusspunkt Gasfernleitungsnetz)
4.	Hamburg / Moorburg (Hamburg)
4.1	Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 – FSRU (Standort Hafen / Kraftwerk Moorburg)
4.2	Leitung nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Standort Kraftwerk Moorburg – Anschlusspunkt Gasfernleitungsnetz)
5.	Rostock / Hafen (Mecklenburg-Vorpommern)
5.1	Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 – FSRU (Standort Hafen)
5.2	Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 – Flüssigerdgas-Terminal (Standort Hafen)
5.3	Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 an das Gasfernleitungsnetz
6.	Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern)
6.1	Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 – FSRU
6.2	Leitung nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 an das Gasfernleitungsnetz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 10. Mai 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Christian Dürr und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Zu § 1 (Zweck)

Mit dem am 24. Februar 2022 begonnenen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat sich die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen unvorhergesehen kurzfristig und fundamental geändert. In der Folge ist eine Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland (aktuell 40% der nationalen Gasversorgung, bei einem Gesamtverbrauch von rund 1.000 TWh oder 96 Mrd. m³ pro Jahr) nicht mehr ausgeschlossen. Hierdurch ist eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und äußerst volatile Lage am Gasmarkt entstanden.

Vor diesem Hintergrund ist der unverzügliche und schnellstmögliche Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung äußerst dringlich und zwingend erforderlich.

Aufgrund der geringen Substituierbarkeit von Gas durch andere Energieträger muss zur Sicherstellung der Versorgung zwingend Gas aus anderen Quellen beschafft werden. Eine der wenigen Möglichkeiten Deutschlands, auf dem Weltmarkt kurzfristig zusätzliche Gasmengen zu beschaffen, ist der Einkauf verflüssigten Erdgases (LNG). Um das LNG in Deutschland anlanden, regasifizieren und weiterleiten zu können, ist der umgehende Ausbau der LNG-Importinfrastruktur (vgl. auch Begründung zu § 2) unverzichtbar.

Zur Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher im Frühjahr und Sommer 2022 genügen die derzeitigen Erdgas- und LNG-Importe in Verbindung mit den gegenwärtig vorhandenen rd. 64 TWh (Stand: 05.04.2022) in den nationalen Gasspeichern aufgrund des geringen Heizbedarfs grundsätzlich. Für die darauffolgende Heizperiode ist eine flächendeckende Versorgung derzeit jedoch noch nicht gesichert. Bereits im Winter 2021/2022 war die Versorgung Deutschlands mit Erdgas durch geringe Speicherfüllstände gekennzeichnet. Im Falle einer kurzfristigen Unterbrechung oder eines Komplettausfalls russischer Gaslieferungen, würde eine hinreichende Befüllung der Speicher im Sommer in Vorbereitung auf den nächsten Winter jedoch unmöglich; u.a. die Erfüllung der mit dem Gasspeichergesetz und der geplanten EU-Regulierung gesetzten Füllstandsvorgaben stünde in Gefahr. Eine solche Gasmangellage muss mit allen Kräften vermieden werden. Im Ergebnis könnte die staatliche Daseinsvorsorge- und die Energieversorgung für die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland dann nicht mehr gewährleistet werden. Zudem könnte es zu hohen, in ihren Auswirkungen nur schwer abschätzbaren wirtschaftlichen Schäden kommen, insbesondere auch in Branchen, die zur kritischen Infrastruktur gehören (z.B. Pharma- oder Lebensmittelproduktion). Dort wäre mit Produktionsausfällen und damit einhergehender Unterversorgung der Bevölkerung zu rechnen. Es liegt somit bei den Vorhaben nach § 2 neben den äußerst dringlichen Gründen auch eine Gefährdung überragender öffentlicher Interessen vor (vgl. auch Begründung zu § 3).

Um die Möglichkeit für zusätzliche LNG-Importe zu schaffen, muss schnellstmöglich die Möglichkeit geschaffen werden, LNG auch in Deutschland zu regasifizieren und damit auf Ebene der Infrastruktur die Voraussetzung für den Bezug größerer LNG-Mengen zu ermöglichen. Die Kapazität der bisher vorhandenen, für Deutschland nur teilweise nutzbaren europäischen LNG-Terminals kann – selbst bei einhundert prozentiger Auslastung – den Ausfall der russischen Lieferungen für Europa nur zu einem geringen Teil decken. Gleichzeitig sind mit dem Ausfall der russischen Pipeline- und LNG-Lieferungen massive Preissteigerungen für Erdgas auf dem europäischen und internationalen Markt zu erwarten.

Ohne die schnellstmögliche Errichtung der entsprechenden LNG-Infrastruktur ist eine Substituierung des russischen Gases in dem zur Abwendung schwerster wirtschaftlicher Schäden zwingend erforderlichen Umfang auf absehbare Zeit nicht möglich. Bei einer vollständigen Einstellung der Erdgaslieferungen aus Russland reichen insbesondere auch die auf dem Weltmarkt verfügbaren FSRUs nicht aus, um den Ausfall in den kommenden Jahren gänzlich zu kompensieren.

Daher bedarf es neben der Genehmigung von schwimmenden Speicher- und Regasifizierungseinheiten (FSRU), die kurzfristig angemietet und in Betrieb genommen werden können, auch der schnellstmöglichen Errichtung und Inbetriebnahme landgebundener LNG-Terminals. Für feste und schwimmende LNG-Anlagen müssen auch die infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Anlagen müssen insbesondere an das Erdgasleitungsnetz angeschlossen und zum Teil Hafenanlagen angepasst werden.

Wegen der derzeitig bestehenden Ausnahmesituation, die eine schnelle und verlässliche Sicherung der Energieversorgung durch LNG erfordert, wird den Genehmigungsbehörden vorübergehend ermöglicht, von bestimmten Verfahrensanforderungen, insbesondere im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, abzusehen. Daneben wird Auftraggebern ermöglicht, vorübergehend vergaberechtliche Erleichterungen zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen anzuwenden. Ziel des Gesetzes ist es, alle Zulassungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen erheblich schneller zu durchlaufen, als dies nach aktueller Rechtslage möglich ist, und so zu zügigen Genehmigungen und Einbindung von LNG in den deutschen Markt zu gelangen. Um die schnellstmögliche Umsetzung effektiv zu gewährleisten, ist parallel auch der entsprechende Rechtsschutz jeweils zu beschleunigen. Diese Anpassungen sind ein äußerst wichtiger Beitrag für die Versorgungssicherheit in Deutschland und aufgrund der dadurch entstehenden Unabhängigkeit von Russland auch für die Sicherheit in Europa.

Die landgebundenen LNG-Terminals und die für die Anbindung der LNG Anlagen erforderlichen Erdgasleitungen sollen bereits wasserstoff-ready geplant werden, um eine möglichst frühzeitige Umstellung auf Wasserstoff zu ermöglichen. Dies wird in § 5 Absatz 2 auch rechtlich abgesichert. Das Gesetz steht damit im Einklang mit den Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes und trägt der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Beschluss vom 24. März 2021 Rechnung, frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion zu formulieren, die Orientierung bieten und ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Aktuell ändern sich in Deutschland die Grundlagen der Energieversorgung erheblich. Die zügige Realisierung von LNG-Vorhaben in den Küstenregionen liefert einen bedeutenden Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und zur Erreichung der in § 1 genannten Zwecke. Es gilt im Interesse einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland die Voraussetzungen für einen schnellstmöglich zu realisierenden Ausbau der LNG-Infrastruktur in den Küstenregionen zu schaffen und damit einen Beitrag zur Bewältigung der Krisensituation zu leisten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes.

Dieser umfasst sowohl die stationären schwimmenden Anlagen (Nummer 1) und die stationären landgebundenen Anlagen (Nummer 2) als auch den gesamten Leitungsausbau samt weiterer (Teil-) Anlagen, sofern sie nicht bereits unter die Nummern 1 und 2 fallen (Nummer 3) sowie die hierfür erforderlichen Gewässerausbauten und Gewässerbenutzungen (Nummer 4).

Zu Nummer 1

Erfasst werden stationäre schwimmende Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas, auch bezeichnet als „Floating Storage and Regasification Units“ (FSRU's). Kern der schwimmenden Anlage ist ein spezielles Schiff, welches mit bestehenden, den Stand der Technik entsprechenden Feuerungsanlagen (Dampfkesseln, Verbrennungsmotorenanlagen) die Anlandung, Entladung, Speicherung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas (LNG) ermöglicht. Flüssiges Erdgas wird dabei von einem LNG-Tanker in eine schwimmende Anlage umgeladen und durch Erhitzung erneut in einen gasförmigen Zustand umgewandelt. Für die Erwärmung des verflüssigten Erdgases (LNG) wird regelmäßig Seewasser als Grundlage genutzt. Das wiederverdampfte Gas wird dann aus der schwimmenden Anlage über eine kurze Verbindungsleitung in die Hafenanlagen gepumpt und von dort ins Gasfernleitungsnetz eingespeist.

Zu Nummer 2

Erfasst werden stationäre landgebundene Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas. Der Anlagenbegriff erfasst dabei insbesondere sog. ortsfeste LNG-Terminals, welche zur Entladung von LNG-Tankern, Regasifizierung und Einspeisung des Erdgases in das Gasnetz dienen und/oder die Einlagerung des verflüssigten Erdgases bzw. den Weitertransport ermöglichen.

Zu Nummer 3

Bestandteil der Nummer 3 sind u.a. die Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eine spätere Umstellung der neuen Leitungen auf eine Wasserstofftauglichkeit (sog. Wasserstoff-Readiness) ermöglicht bereits das geltende Recht (§ 431 Absatz 8 EnWG). Diese soll aus Klimaschutzgründen so früh wie möglich erfolgen.

Enthalten sind zudem die für den Betrieb von Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen notwendigen Anlagen, welche auf Antrag des Vorhabenträgers in das Zulassungsverfahren integriert werden können.

Zu Nummer 4

Erfasst werden Gewässerausbauten und Gewässerbenutzungen, die für Errichtung und Betrieb der Anlagen nach Nummer 1 oder 2 erforderlich sind. Dies kann etwa das Schaffen oder Vergrößern von Zufahrten für LNG-Tankschiffe mittels Vertiefungen umfassen oder aber die Nutzung von Seewasser zur Wiederverdampfung des verflüssigten Erdgases.

Zu Absatz 2

Der Absatz verweist auf einzelne Vorhaben in der Anlage.

Die in der Anlage erfassten Standorte erscheinen für die Erfüllung des Gesetzeszwecks von herausragender Eignung. An diesen Standorten kann davon ausgegangen werden, dass durch LNG-Vorhaben ein zügiger und quantitativ wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Versorgung Deutschlands mit LNG geleistet werden kann. Die Standorte verfügen sämtlich über die erforderlichen geografischen und nautischen Bedingungen, um LNG-Vorhaben grundsätzlich realisieren zu können bzw. zügig die entsprechenden Voraussetzungen schaffen zu können.

Ob und wie ein Vorhaben beantragt, genehmigt und realisiert wird und ob im konkreten Fall die Verfahrenserleichterungen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind, zur Anwendung kommen, wird erst in den Planungs- und Zulassungsverfahren entschieden. Die Anlage enthält keine verbindlichen Festlegungen über die Ausführung eines Vorhabens oder den konkreten Verlauf der Leitungen.

Vorhaben außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes können weiterhin realisiert werden und unterliegen den allgemeinen planungsrechtlichen Kriterien und Regelverfahren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass dieses Gesetz auch für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für die Vorhaben nach Absatz 2 gilt. Für Beschaffungen für Vorhaben nach § 2 sind daher insbesondere – aber nicht nur – die Regelungen über beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren nach § 9 zu beachten.

Zu § 3 (Besonderes Interesse)

Die Anlage enthält abschließend die insgesamt 18 Gesamtvorhaben, für die die Regelungen dieses Gesetzes gelten. Diese Vorhaben können der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in besonderem Maße dienen. Den Häfen in Norddeutschland kommt eine Schlüsselfunktion zu. Es bedarf eines Ausbaus der gesamten LNG-Infrastruktur, damit das verflüssigte Gas nach Deutschland geliefert werden kann und in das Fernleitungsnetz eingespeist werden kann. Derzeit steht der Bau von LNG-Terminals an den in der Anlage genannten Standorten in der Diskussion. Für diese Standorte schafft das Gesetz eine gesetzliche Planrechtfertigung und ein beschleunigtes Zulassungs- und Vergabeverfahren. Bei den in der Anlage erfassten Vorhaben handelt sich um Vorhaben von überregionaler Bedeutung. Sie gehen nach Bedeutung und Auswirkung über das Gebiet eines Landes hinaus. Die räumliche Verteilung der erfassten Infrastrukturen dient dazu, die Realisierung im gesamtstaatlichen Interesse zu steuern und so zur Verwirklichung der politischen Ziele der Gewährleistung der Versorgungssicherheit und der Schaffung einer zukunftsorientierten diversifizierten Gasversorgung beizutragen. Es besteht zudem eine besondere Dringlichkeit der Realisierung von einzelnen Vorhaben in der Küstenregion, die eine Aufnahme in die Anlage rechtfertigen. Der Ausbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland und damit zusammenhängend die Realisierung der Vorhaben sind von grundsätzlicher Bedeutung. Sie bedürfen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses einer schnellstmöglichen Umsetzung.

Mit der Aufnahme in der Anlage werden für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur schnellstmöglichen Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Damit liegt die Planrechtfertigung vor. Eine Verpflichtung zur Realisierung der Vorhaben entsteht durch die Aufnahme in die Anlage nicht. Es handelt sich lediglich um eine Verfahrenserleichterung.

Die Energieversorgung im Allgemeinen und die Sicherstellung einer auch ökologisch nachhaltigen Energieversorgung dienen dem grundlegenden Gemeinwohlzweck. Daher wird mit Satz 4 für die dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallenden Vorhaben ein überragendes öffentliches Interesse festgestellt. Die Energieversorgung ist Teil der Daseinsvorsorge und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unerlässlich für die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz (BVerfG Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 – BVerfGE 134, 242 ff. – Garzweiler II). Für die in der Anlage erfassten Vorhaben spricht daher ein überragender öffentlicher Zweck. Das normierte überragende öffentliche Interesse geht mit hohem Gewicht in sämtliche Abwägungsentscheidungen ein. Die legislative Grundentscheidung wirkt auf alle Entscheidungen, z.B. auch und insbesondere bei vorläufigen und endgültigen Entscheidungen in Vergabenaachprüfungsverfahren (vgl. im Einzelnen in § 9 Absatz 2 und 3), sowie bei Duldungsverfügungen oder Entscheidungen über einen vorzeitigen Baubeginn. Insoweit besteht gleichfalls ein öffentliches Interesse im Sinne von § 69 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 2 WHG an dem vorzeitigen Beginn, da die frühzeitige Realisierung der Gewässerbenutzung aus Gründen des allgemeinen Wohls zu befürworten ist.

Zudem sind die Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Für ggf. notwendige naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen nach § 34 Absatz 4 bzw. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) kommt die öffentliche Sicherheit als einer der aufgezählten Gründe in Betracht. Die Feststellung, dass die Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, dient ebenfalls einer zügigen Projektrealisierung.

Zu § 4 (Ausnahmen von der Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu Absatz 1

Mit § 4 wird Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie) für die Sondersituation zur Abwendung einer drohenden Gasmangellage in Deutschland aufgrund der Bedrohungslage durch Russland in das nationale Recht umgesetzt. Absatz 1 sieht vor, dass die zuständige Behörde bei Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 nicht anwendet, wenn sie bei der Prüfung der Zulassung für das konkrete Vorhaben zu der Einschätzung kommt, dass eine beschleunigte Zulassung unter Verzicht auf Verfahrensschritte nach dem UVPG einen relevanten Beitrag leisten kann, eine drohende Krise der Gasversorgung in Deutschland zu bewältigen oder abzuwenden, weil in dieser Krisensituation auch eine in Monaten oder Wochen gemessene Verzögerung und damit potentielle Versorgungslücke unbedingt zu vermeiden ist. Damit sind sowohl die Fälle umfasst, in denen eine Krise der Gasversorgung bereits besteht, als auch Fälle, in denen eine Krise der Gasversorgung droht. Von einem relevanten Beitrag ist regelmäßig auszugehen, wenn über die konkrete Anlage mehr als nur geringfügig LNG eingespeist werden kann und soll und die Gasmangellage weiterhin vorliegt oder weiter droht, wofür eine Gaswarnstufe nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO) ein Indiz ist, und sie nicht zwischenzeitlich durch andere neu hinzugekommene sichere Bezugsquellen dauerhaft weggefallen ist. Von einem mengenmäßig relevanten Beitrag kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von zumindest 5 Mrd. m³ erreicht bzw. überschreitet. Anbindungsleitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 leisten regelmäßig einen relevanten Beitrag dazu, eine Krise der Gasversorgung abzuwenden, wenn sie zur Anbindung einer Anlage, für die die Behörde nach ihrer Einschätzung von einem solchen Beitrag ausgeht, an das Fernleitungsnetz benötigt werden. Entsprechendes gilt für Gewässerausbauten nach § 2 Absatz 1 Nummer 4, wenn diese für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlich sind.

Die Entscheidung von der Ausnahme Gebrauch zu machen, obliegt der zuständigen Behörde im Einzelfall. Der europarechtlich zwingend vorgegebenen Anforderung aus der UVP-Richtlinie, auch im ausnahmsweisen Fall der Berufung auf Artikel 2 Absatz 4 den Zielen der UVP-Richtlinie möglichst weitgehend zu entsprechen, wird Rech-

nung getragen insbesondere dadurch, dass die anderweitigen fachrechtlichen formellen und materiellen Anforderungen zum Schutze der Umwelt und damit auch der Schutzgüter der UVP-Richtlinie unberührt bleiben (s.u. zu § 4 Absatz 3) und zugleich ein unverzichtbarer Mindeststandard für die Öffentlichkeitsbeteiligung gewahrt bleibt (s.u. zu § 5 ff.). Im Übrigen sieht der § 4 Absatz 5 die Information der EU-Kommission über die Geltendmachung der Ausnahme im Einzelfall vor; das vorgesehene Verfahren richtet sich hier eng an der von der EU-Kommission für diese Konstellationen vorgesehenen Vorgehensweise aus (s.u. § 4 Absatz 4 und Absatz 5, vgl. auch die Bekanntmachung der EU-Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union vom 14.11.2019, DOK 2019 / C 386 / 05 „Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung“).

Zu Absatz 2

Macht die zuständige Behörde nach Absatz 1 von der Nichtanwendung des UVP-Gebrauch, so entfallen damit beispielsweise die Pflicht des Antragstellers zur Erstellung eines UVP-Berichts sowie die Aufgabe der zuständigen Behörde, die Öffentlichkeit nach den UVP-rechtlichen Vorschriften zu beteiligen (§§ 18 bis 22 UVP-G) sowie zur Erstellung einer zusammenfassenden Darstellung (§ 24 UVP-G) und einer begründeten Bewertung (§ 25 Absatz 1 UVP-G), nicht nur, soweit diese Vorgaben im UVP-G geregelt sind, sondern auch, soweit sich solche die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffenden Vorgaben aus anderen Gesetzen, ergeben. So regelt grundsätzlich die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV), welchen Anforderungen das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Anlagen genügen muss, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nur dann, wenn nach § 4 Absatz 1 des LNGG die gesetzlichen Vorgaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung ausnahmsweise unangewendet bleiben, findet beispielsweise § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV, wonach bei UVP-pflichtigen Vorhaben eine Einwendungsfrist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt, keine Anwendung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die weiteren Zulassungsvoraussetzungen nach anderen fachrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Zu den nachfolgenden Bestimmungen gehören sowohl Absatz 4 bis 5 als auch die §§ 6 – 8, 10 und 13. Das Schutzniveau für Umwelt und Gesundheit bleibt auf diese Weise gewahrt. Zugleich wird sichergestellt, dass durch die Inanspruchnahme der Ausnahmemöglichkeit nach Art. 2 Abs. 4 UVP-Richtlinie die Ziele der Richtlinie – d.h. der Schutz der Rechtsgüter dieser Richtlinie – auch ohne die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen Berücksichtigung finden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass der Öffentlichkeit vor Erteilung der Zulassung bestimmte Informationen zugänglich zu machen sind. Hierzu gehören der Entwurf der Zulassungsentscheidung einschließlich der Begründung, zumindest die wesentlichen Antragsunterlagen, einschließlich der vorhandenen Unterlagen, mit denen die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt werden, sowie die Gründe gem. § 4 Abs. 1 für die Gewährung der Ausnahme von den Anforderungen nach dem UVP-G. Bei dem Entwurf der Zulassungsentscheidung nach Absatz 4 Nummer 1 handelt es sich um die Zulassungsentscheidung, wie sie die Behörde zu treffen beabsichtigt. Die Behörde hat nach Absatz 4 Nummer 2 die aufgrund des Zulassungsverfahrens vorhandenen Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Mit dieser Regelung soll entsprechend den europarechtlichen Anforderungen ein Mindestmaß an Transparenz auch in der Ausnahmekonstellation sichergestellt werden, die einen Verzicht auf Vorgaben der UVP-Richtlinie erlaubt.

Die Vorgaben zur Zugänglichmachung gelten nur für die abschließenden Zulassungstatbestände. Sie gelten nicht für vorläufige Entscheidungen über vorläufige Maßnahmen wie etwa einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Besitzeinweisung.

Die Zugänglichmachung erfolgt für die Dauer von vier Tagen. Diese erfolgt mittels Auslegung in Räumen der Zulassungsbehörde und mittels Veröffentlichung auf der Internetseite der Zulassungsbehörde. Die Auslegung kann durch Auslegung der Unterlagen in Papierform oder mittels elektronischer Lesegeräte erfolgen. Soweit dies

technisch und mit geringem Aufwand möglich ist und zu keinen Verzögerungen führt, sollte die zuständige Behörde die Informationen zusätzlich über das jeweils einschlägige zentrale Internetportal (UVP-Portal des Bundes oder der Länder) zugänglich machen, um die Transparenz zu erhöhen und die Auffindbarkeit der Informationen zu erleichtern.

Zu Absatz 5

Artikel 2 Absatz 4 UVP-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Europäische Kommission vor Erteilung der Genehmigung über die Gründe für die Gewährung dieser Ausnahme unterrichten und ihr die Informationen übermitteln, die sie gegebenenfalls ihren eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund sieht Absatz 5 vor, dass die zuständige Behörde das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 1 für ein Zulassungsverfahren unterrichtet und ihm die Informationen, die es nach Absatz 4 der Öffentlichkeit zugänglich macht, übermittelt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unterrichtet dann die Europäische Kommission und übermittelt ihr die Informationen nach Satz 1. Die Übermittlung der Informationen durch die zuständige Behörde hat mindestens vier Tage vor der Zulassungsentscheidung zu erfolgen, da die Europäische Kommission nach den Vorgaben der UVP-Richtlinie vor Erteilung der Genehmigung unterrichtet werden muss. Das für Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständige Bundesministerium nimmt dabei keine inhaltliche Prüfung der Behördenentscheidung vor, sondern unterrichtet die Europäischen Kommission lediglich über die Entscheidung zur Gewährung der Ausnahme durch die zuständige Behörde.

Zu § 5 (Maßgaben für die Anwendung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält Maßgaben, soweit bei der Zulassung von unter dieses Gesetz fallenden Anlagen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) heranzuziehen sind.

Zu Nummer 1

Die in § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG vorgesehene Auslegungsfrist von einem Monat wird auf eine Woche verkürzt.

Zu Nummer 2

Die in § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG vorgesehenen Einwendungsfristen von zwei Wochen beziehungsweise – bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie – einem Monat werden auf eine Woche verkürzt.

Zu Nummer 3

Nach § 10 Absatz 6 BImSchG steht die Durchführung eines Erörterungstermins im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Mit dem Ziel einer Befriedung oder einer verstärkten Erläuterung kann die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführen. Bei Vorhaben im Anwendungsbereich des Gesetzes kann wegen der hohen Eilbedürftigkeit der Realisierung auch auf den Erörterungstermin verzichtet werden.

Zu Nummer 4

Nummer 4 bestimmt, dass eine Genehmigung nach § 4 des BImSchG für Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 zwingend zu befristen ist. Sie kann längstens bis zum 31. Dezember 2043 befristet erteilt werden.

Das Bundesklimaschutzgesetz normiert das Ziel der Emissionsminderung bis 2040 um mind. 88 Prozent. Bis 2045 soll Treibhausgasneutralität erreicht werden. Aufgrund nicht vermeidbarer Emissionen in den Bereichen Industrie und Landwirtschaft ist es erforderlich, bis 2040 keine emissionsbehaftete Energiewandlung zur Strom- oder Wärmeproduktion in nennenswerten Umfang zuzulassen. Daher ist eine Befristung bis 2043 vorgesehen. Erdgas wird als Energieträger zu diesem Zeitpunkt nahezu vollständig ersetzt sein.

Die Regelung stellt Kohärenz zwischen dem Bedürfnis kurz- bis mittelfristig zusätzliche Kapazitäten zur Einspeisung von Erdgas in das Fernleitungsnetz aufgrund der veränderten energie- und sicherheitspolitischen Bewertung der Abhängigkeit von russischen Erdgaslieferungen zu schaffen und der Einhaltung der gesetzlich normierten

Klimaschutzziele. So schafft die Regelung im Einklang und zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Beschluss vom 24. März 2021 (vgl. Begründung zu § 1) auch Planungssicherheit für die Betreiber und erlaubt es ihnen, die Befristung bereits im Vorhinein kalkulatorisch zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Betrieb einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 über das Jahr 2043 hinaus nur für den Betrieb mit klimaneutralen Wasserstoff oder für den Betrieb mit einem Derivat von klimaneutralem Wasserstoff erteilt werden kann. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass mit der Dekarbonisierung der Energiewandlung ein erhöhter Bedarf an Wasserstoff einhergehen wird. Der Weiterbetrieb der Anlagen, die zunächst im Rahmen dieses Gesetzes zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten zur Einspeisung von Erdgas in das Fernleistungsnetz zwecks Abwendung einer Versorgungskrise beschleunigt zugelassen werden, ab Mitte des nächsten Jahrzehnts, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2044 auf Basis von klimaneutralem Wasserstoff oder einem Derivat hiervon ist daher sinnvoll und beabsichtigt. Dabei steht es den Betreibern frei, ob sie ihre Anlagen über das Jahr 2043 weiterbetreiben wollen. Mit der Regelung wird den Betreibern jedoch bereits vor Inbetriebnahme der Anlage ein Weg zur Nutzung über das Jahr 2043 hinaus, aufgezeigt. Auch dies schafft Planungssicherheit.

Nach Absatz 2 Satz 2 ist die Genehmigung nach Satz 1 spätestens zum 1. Januar 2035 zu beantragen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass neben regulären Genehmigungsverfahren auch Umbauten an den Anlagen zu erfolgen haben. Damit soll sichergestellt werden, dass der Weiterbetrieb der Anlagen, sofern dieser durch die Betreiber beabsichtigt ist, spätestens zum 1. Januar 2044 erfolgen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) auf die Maßgaben des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3.

Zu § 6 (Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Im Rahmen des Verfahrens zur Zulassung von Anlagen nach § 2 kann – nach Maßgabe des Fachrechts – die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 13 ff. des BNatSchG zu prüfen sein. Diese sieht vor, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und – soweit unvermeidbar – zu kompensieren sind. Zur Kompensation werden in § 6 konkretisierende Regelungen getroffen.

Die Übrigen Regelungen des BNatSchG, insbesondere § 18, bleiben unberührt.

Zu Nummer 1

Es wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Maßgaben die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung von der Zulassungsentscheidung über ein Vorhaben im Sinne von § 2 zeitlich entkoppelt werden kann.

Der Zulassungsbehörde wird die Möglichkeit eingeräumt, die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 2 des BNatSchG von der Zulassung eines Vorhabens im Sinne des § 2 zeitlich zu entkoppeln. So kann die Festsetzung der Maßnahmen bis zu zwei Jahre nach der Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen. Eine zeitliche Entkoppelung ist in Konstellationen sinnvoll, in denen die Dringlichkeit zur Erteilung einer Zulassung besteht und das Zulassungsverfahren nicht durch die Konzipierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die behördliche Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen verzögert werden soll.

Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 stellt klar, dass die erforderlichen Angaben im Sinne des § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG – insbesondere solche zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs – vom Vorhabenträger nicht bereits bei der Zulassungsentscheidung über das Vorhaben, sondern erst nachträglich vor der Entscheidung über die nachträgliche Festsetzung zu machen sind.

Durch Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 wird klargestellt, dass § 15 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG, der die Festsetzung des Unterhaltungszeitraums von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zulassungsbescheid vorsieht, entsprechend anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass bei einer nachträglichen Festsetzung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 Satz 1 auch der Unterhaltungszeitraum erst mit dieser Entscheidung festgesetzt wird. [...]

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 2

Es wird zudem der Zeitraum der Umsetzung von festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen flexibilisiert. Demnach steht dem Vorhabenträger nach der –gegebenenfalls nachträglich im Sinne des Absatz 1 erfolgten – Festsetzung ein Zeitraum von weiteren drei Jahren zur Verfügung um mit der Umsetzung der Maßnahmen zu beginnen.

Zu § 7 (Maßgaben für die Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Regelung enthält Maßgaben zur Anwendung der betreffenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

In den Nummern 1 – 3 werden Abweichungen vom Verfahrensrecht geregelt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt, dass der Plan für die Dauer von mindestens einer Woche zur Einsicht auszulegen ist. Ziel der Regelung ist es, das behördliche Verfahren deutlich zu beschleunigen. Dies ist zur Erreichung des Gesetzeszwecks zwingend geboten. Die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Vorhaben können nur dann unverzüglich realisiert werden, wenn ein insgesamt beschleunigtes Zulassungsverfahren die in allen Verfahrensschritten notwendigen zeitlichen Raffungen ermöglicht.

Zu Nummer 2

Nummer 2 verkürzt zudem die von der zuständigen Behörde festzulegende Frist für das Erheben von Einwendungen gegen den Plan für jeden, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, auf eine Woche. Die kurze Frist dient auch hier der Straffung des gesamten Verfahrens und somit der unverzüglichen Realisierung der betreffenden Vorhaben.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 Satz 1 soll die zuständige Behörde vom obligatorischen Erörterungstermin absehen, da hierdurch dem Ziel der größtmöglichen Verfahrensbeschleunigung Rechnung getragen werden kann. Die Möglichkeit des Abhaltens eines Erörterungstermins bleibt der zuständigen Behörde jedoch weiterhin erhalten, wenn diese die Durchführung eines Erörterungstermin etwa als potentiell befriedend und somit verfahrensbeschleunigend beurteilt.

Nummer 3 Satz 2 eröffnet der Behörde die Möglichkeit, die Art der Durchführung des Erörterungstermins frei zu wählen.

Zu Nummer 4

Nach Nr. 4 wird durch eine Regelvermutung im Sinne der Verfahrensbeschleunigung klargestellt, dass durch die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser zum Zwecke der Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 WHG zu erwarten sind. Bei der Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser zu den genannten Zwecken muss insbesondere sichergestellt werden, dass Kühlwasser frei von Schadorganismen (insbesondere Bakterien und Legionellen) bleibt. Zu diesem Zwecke muss durch Auflagen zugunsten des betroffenen Gewässers zusätzlich sichergestellt werden, dass bei der Vermeidung des Entstehens von Schadorganismen auf den Einsatz von Bioziden verzichtet wird und diese durch entsprechende biozidfreie Stoffe ersetzt werden. Darüber hinaus sind in den Nebenbestimmungen standortspezifisch Regelungen im Hinblick auf die Gewässertemperatur angezeigt.

Zu § 8 (Maßgaben für die Anwendung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Der Ausbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland ist ein sehr wichtiges Anliegen und Voraussetzung für die Aufnahme von LNG in das nationale Leitungsnetz. Die Fernleitungsnetzbetreiber sind aufgrund der Gasnetzanschlussverordnung verpflichtet, die erforderlichen Leitungen zwischen LNG-Anlagen und dem Fernleitungsnetz zu errichten und die LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz anzuschließen. Dies dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland.

Um den Beteiligten eine möglichst frühzeitige Rechts- und Planungssicherheit bei der Errichtung von LNG-Anschlussleitungen zu ermöglichen, bedarf es der Anpassung der Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Maßgaben stellen sicher, dass die erforderlichen Anbindungsleitungen zeitnah realisiert werden können.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die spezialgesetzlichen Vorschriften in den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ändern die allgemeinen Regelungen über das Planfeststellungsverfahren im Verwaltungsverfahrensgesetz zum Zweck der Verfahrensstraffung und -beschleunigung teilweise ab. Der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens ist im Wesentlichen in § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bzw. in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder festgeschrieben. Diese Vorschrift wird bereits durch § 43a EnWG modifiziert.

Zum Zwecke der weiteren Beschleunigung der Errichtung der LNG-Anbindungsleitungen nach § 43 Absatz 1 Nummer 6 EnWG bedarf es für die Fälle, in denen nach § 4 UVPG nicht durchzuführen ist, einer weiteren Verfahrensbeschleunigung. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass es bei Anbindungsleitungen von mehr als 800 mm Durchmesser und mehr als 40 km Länge in unmittelbarer Anwendung der Vorgaben der Aarhus Konvention zur Öffentlichkeitsbeteiligung stets einer Planfeststellung bedarf, die Erteilung einer Plan genehmigung nach § 74 Absatz 6 VwVfG ist nicht zulässig.

Im Einzelnen finden sich in Absatz 1 Nummer 1 Maßgaben zu der Vorschrift des § 43a EnWG zum Anhörungsverfahren für die Anbindungsleitungen.

Die verkürzte Auslegungs- und Einwendungsfrist auf jeweils eine Woche dient der weiteren Verfahrensbeschleunigung. Um das Ziel einer deutlich beschleunigten Realisierung der Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu erreichen, sind alle Verfahrensschritte soweit wie möglich zu straffen. Auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit soll dennoch nicht gänzlich verzichtet werden.

Den Vorgaben nach Artikel 6 in Verbindung mit Anhang I Nr. 14 der Aarhus Konvention zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird damit auch nach Wegfall der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung durch § 4 dieses Gesetzes Rechnung getragen. Die Auslegung erfolgt u.a. auf der Internetseite der Zulassungsbehörde, so dass die Unterlagen jederzeit – nicht nur zu begrenzten Öffnungszeiten – einsehbar sind.

Ein Erörterungstermin findet bislang in den Fällen des § 43a Nummer 3 EnWG nicht statt. In der Regel ist ein Erörterungstermin auch wegen der nach § 4 nicht erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen. Im Übrigen kann die Behörde einen Erörterungstermin durchführen, soweit sie diesen für erforderlich hält.

Zu Nummer 2

Kampfmittlräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen stellen Vorarbeiten im Sinne des § 44 EnWG dar. Dies kann zu einer deutlichen Beschleunigung der Realisierung der Vorhaben führen. Gerade archäologische Bergungen und Kampfmittelbergungen können sich über einen längeren Zeitraum erstrecken oder nur zu bestimmten Jahreszeiten durchgeführt werden. In der Praxis ist oftmals eine archäologische Bergung unmittelbar im Anschluss an die Voruntersuchung erforderlich, um beispielsweise Raubgrabungen oder witterungsbedingte Schäden zu vermeiden. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass entsprechende Arbeiten bereits durchgeführt werden können, bevor der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung ergeht.

Zu Nummer 3

Abweichend von § 44b Absatz 1a EnWG kann der Vorhabenträger bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist verlangen, dass eine vorzeitige Besitzeinweisung durchgeführt wird. Es ist nicht der Abschluss des Anhörungsverfahrens erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die Behörde auch zu einem früheren Zeitpunkt über ausreichende Kenntnisse über das Vorhaben verfügt, um eine Prognoseentscheidung zu treffen. Dies gewährleistet eine frühzeitige Klarheit über den weiteren Verfahrensgang und ermöglicht damit zugleich die zügige bauliche Umsetzung der hier relevanten Vorhaben nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung.

Zu Nummer 4

Die Ausnahmeregelung zu § 44c EnWG schafft Voraussetzungen für den vorzeitigen Baubeginn von Anbindungsleitungen, die sich an den Vorgaben des § 8a BImSchG bzw. des § 17 WHG orientieren. § 8a BImSchG ist für die Vorhaben relevant, die eine immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfordern. § 17 WHG regelt die Zulassung des vorzeitigen Beginns in wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren. Die hier eingefügte Ausnahmeregelung ermöglicht eine Synchronisierung des Baus der Anlage mit der Errichtung des Netzan schlusses. Für beide gelten die gleichen Voraussetzungen für den vorzeitigen Baubeginn.

Bei den Anbindungsleitungen der LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz handelt es sich um Vorhaben, die aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu realisieren sind. Es sind Vorhaben, die wesentlich zur Versorgungssicherheit in Deutschland beitragen. Mit Blick auf die zukünftige Ermöglichung des Transports von Wasserstoff werden die Anbindungsleitungen wasserstofffest ausgebaut. Für diese Vorhaben bedarf es einer Regelung zur Erleichterung des vorzeitigen Baubeginns.

Für die vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfassten Vorhaben sind – wie bei § 8a BImSchG und § 17 WHG – bestimmte Anforderungen einzuhalten. Es muss mit einer Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers gerechnet werden können (§ 44c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG). Die Behörde muss hierfür eine ausreichende Kenntnis des zu bewertenden Vorhabens haben. Das berechnete Interesse des Vorhabenträgers bzw. das öffentliche Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns (§ 44c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG) ist bereits aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses bzw. des Interesses der öffentlichen Sicherheit gegeben. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durch die Maßnahmen verursacht worden sind, und sofern kein Planfeststellungsbeschluss oder keine Plangenehmigung erfolgt, den früheren Zustand wiederherzustellen (§ 44c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EnWG).

Die Voraussetzung des § 44c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bzw. Satz 2 EnWG kommen in diesem Ausnahmefall nur eingeschränkt zur Anwendung. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Anlage, die dem Immissionsschutzrecht oder dem Wasserrecht unterfällt. Ziel ist es, eine Verfahrenserleichterung zu schaffen. Die Verfahrenserleichterung trägt dazu bei, dass die Fernleitungsnetzbetreiber ihre in § 15 Absatz 1 EnWG gesetzlich festgeschriebene Aufgabe erfüllen können und zu einer sicheren Energieversorgung beitragen.

Ebenso kann in diesen Ausnahmefällen auf das Vorliegen der privaten Rechte verzichtet werden, so dass § 44c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG für Vorhaben nach § 2 Nummer 3 nicht greift. Der Planfeststellungsbeschluss bzw. die Planfeststellungsgenehmigung entfalten eine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Spätestens dann liegen alle Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen privaten Rechte vor.

Mit diesen Maßgaben wird die Möglichkeit geschaffen, bereits vorzeitig, d.h. vor Feststellung des Planfeststellungsbeschlusses mit Teilen der Errichtung eines Vorhabens bzw. mit den dazugehörigen Vorarbeiten im Sinne des § 44c EnWG zu beginnen. Zu den Vorarbeiten zählen z.B. auch naturschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere des europäischen Arten- und Gebietsschutzes (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG sowie Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nach § 34 Absatz 5 BNatSchG), vgl. bereits BR-Drucksache 11/19, S. 70.

Zur Verfahrensbeschleunigung ist für die Verfahren der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns zusätzlich die Regelung des § 74 Abs. 5 VwVfG anwendbar. Danach können Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Vorhabenträger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass durch die Einfügung von beschleunigenden Verfahrenserleichterungen nicht die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts wiederaufleben.

Zu § 9 (Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren)

Beschaffungen für Vorhaben nach § 2 können dem Vergaberecht gemäß dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. dem Haushaltsrecht unterliegen, so dass für sie grundsätzlich Ausschreibungsverfahren mit unter anderem entsprechenden Mindestfristen zur Auswahl der zu beauftragenden Unternehmen durchzuführen wären. Die dem Vertragsschluss vorausgehenden Vergabe- und ggf. Nachprüfungsverfahren können die äußerst dringlichen, schnellstmöglich durchzuführenden Vorhaben nach § 2 jedoch nicht unerheblich verzögern

und somit die nach § 1 und § 3 erforderliche schnellstmögliche Sicherstellung der überragenden öffentlichen Interessen an der Versorgung mit Gas erheblich verzögern oder gefährden. Für diese besonderen, durch den Anwendungsbereich des Gesetzes stark eingegrenzten, aufgrund der Zeitenwende des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine aber für die nationale Unabhängigkeit und Sicherheit überragend wichtigen Vorhaben sollen daher vorübergehend erhebliche vergaberechtliche Verfahrenserleichterungen geschaffen werden, soweit dies europa- und verfassungsrechtlich zulässig ist.

Absätze 1 bis 3 regeln für Vorhaben nach § 2 während der Laufzeit gem. § 15 Erleichterungen und Ergänzungen zum GWB-Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte.

Absatz 1 betrifft dabei die Durchführung der Vergabeverfahren selbst, einschließlich von Bestimmungen zur Informations- und Wartepflicht sowie zur Unwirksamkeit.

Absätze 2 und 3 treffen abweichende und ergänzende Regelungen für diesbezügliche Nachprüfungsverfahren gem. §§ 155 ff. GWB.

Absatz 4 suspendiert den Anwendungsbefehl für die detaillierten Regeln für die Durchführung von Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Absatz 5 betrifft den Rechtsschutz für Beschaffungen von Vorhaben nach § 2, die nicht den speziellen vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren unterliegen.

Zu Absatz 1

Die §§ 97 ff. GWB sowie die aufgrund § 113 GWB erlassenen Vergabeordnungen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (§ 103 bis 105 GWB) durch Auftraggeber (§ 98 bis 101 GWB) oberhalb der EU-Schwellenwerte (§ 106 GWB), soweit keine Ausnahme vom Vergaberecht (§§ 107 ff. GWB u.a.) vorliegt. Nicht bei allen Vorhaben nach § 2 werden die §§ 97 ff. GWB anwendbar sein, insbesondere falls schon kein öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber Leistungen beschafft, keine Sektorentätigkeit (insbesondere im Bereich Gas oder Häfen) vorliegt, kein Beschaffungscharakter vorliegt, die Entgeltlichkeit fehlt oder im Einzelfall besondere Ausnahmen – etwa auch bei wesentlichen Sicherheitsinteressen (§ 107 Abs. 2 GWB) – greifen.

Soweit aber öffentliche Aufträge oder Konzessionen für Vorhaben nach § 2 den §§ 97 ff. GWB und den entsprechenden untergesetzlichen Anforderungen unterliegen, sind die besonderen Regeln der Absätze 1 bis 3 für die Vergabe- und Nachprüfungsverfahren anzuwenden. Für die Laufzeit des Gesetzes gehen diese bei Beschaffungen für Vorhaben nach § 2 wegen äußerst dringlicher Gründe und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen den allgemeinen Regeln vor (siehe dazu insbesondere auch die Begründungen zu § 1 und § 3).

Angesichts des Zweckes des Gesetzes gemäß § 1 und dem besonderen Interesse gemäß § 3 sehen die Absätze 1 bis 3 für die Vergabe- und Nachprüfungsverfahren Beschleunigungen, Erleichterungen und eine Stärkung des Allgemeininteresses an einer schnellstmöglichen Umsetzung der Vorhaben nach § 2 im Rahmen von Interessensabwägungen vor.

Absatz 1 trifft ergänzende und abweichende Regeln für die Durchführung von Vergabeverfahren. Er regelt dabei auch Abweichungen von § 135 Absatz 1 GWB hinsichtlich der Wirksamkeit von Verträgen.

Ziel der Regelungen des Absatzes 1 ist es, das Vergabeverfahren angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen rechtssicher zu beschleunigen und die schnellstmögliche, ggf. vorzeitige Durchführung der Beschaffungen bei gleichzeitig verringertem Risiko einer enorm verzögernd wirkenden potentiellen Rückabwicklung von Verträgen sicherzustellen.

Zu Nummer 1

Gemäß Nummer 1 findet § 97 Absatz 4 GWB keine Anwendung. Mittelständische Interessen müssen bei den eng umgrenzten Vorhaben nach § 2 für den Geltungszeitraum nach § 15 daher nicht vornehmlich berücksichtigt werden. Aufgrund der äußerst dringlichen Umsetzung der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen treten sie hinter dem Beschleunigungsinteresse zurück. Insbesondere müssen bei Vorhaben nach § 2 die Leistungen auch nicht in der Menge oder nach Art oder Fachgebiet in Lose aufgeteilt werden. Andernfalls käme es zu einer Vielzahl von Vergabeverfahren, die der schnellstmöglichen Umsetzung der Vorhaben nach § 2 entgegenstehen.

Durch die fehlende Anwendung des § 97 Absatz 4 GWB entfallen seine Vorgaben sowohl für Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO), der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV). Für sie ist anders als für die VOB/A in Nummer 2 keine gesonderte Regelung zu treffen, da sie das Gebot des § 97 Absatz 4 GWB nicht wiederholen.

Zu Nummer 2

Die Begründung zu Nummer 1 gilt ebenso für die § 97 Absatz 4 GWB im Wesentlichen wiederholende Regelung in § 5 EU Absatz 2 Nummer 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A). Diese inhaltliche Regelung in der VOB/A wird durch Nummer 2 für die Vorhaben nach § 2 materiell abgedeckt. Ohne Gebot der Losaufteilung entfällt im Übrigen auch das Begründungsgebot nach § 5 EU Absatz 2 Nummer 2 VOB/A.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält eine ergänzende Regelung zur bereits bestehenden Ausnahme von der Informationspflicht in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist (§ 134 Absatz 3 Satz 1 GWB).

Zum einen wird klargestellt und ausdrücklich geregelt, dass damit nicht nur die Informationspflicht nach § 134 Absatz 1 GWB, sondern auch die Wartepflicht gemäß § 134 Absatz 2 GWB entfällt. Insbesondere wird aber der Anwendungsbereich für die eng umgrenzten Vorhaben nach § 2 für die Geltungsdauer des Gesetzes nach § 15 neben Fällen der besonderen Dringlichkeit auf (a.) alle Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sowie (b.) auf alle Verfahren, in denen es nur noch einen Bieter und keine weiteren betroffenen Bewerber gibt, erweitert. Damit wird Gebrauch gemacht von der Möglichkeit des Artikel 2b Buchstabe a) und b) der Rechtmittelrichtlinie 89/665/EWG⁴, Artikel 2b Buchstabe a) und b) der Sektorenrechtsmittelrichtlinie 92/13/EWG⁵ und Artikel 58 Buchstabe a) und b) der Verteidigungs- und Sicherheitsvergaberichtlinie 2009/81/EG⁶). Diese sind auch für die Auslegung der Nummer 3 heranzuziehen (insbesondere hinsichtlich der betroffenen Bewerber).

Das Entfallen der Informations- und Wartepflicht in diesen Fällen dient angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen der schnellstmöglichen Umsetzung der Vorhaben.

Die mit dem Entfallen einhergehende Möglichkeit von mehr zulässig erteilten Zuschlägen, die grundsätzlich nicht aufgehoben werden können (§ 168 Absatz 2 Satz 1 GWB), bevor andere interessierte Unternehmen von der Vergabe oder dem beabsichtigten Zuschlag erfahren, ist angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen, denen mit diesem Gesetz begegnet wird, hinzunehmen. Andere Unternehmen können weiterhin grundsätzlich insbesondere Rechtsschutz über die Zulässigkeit der Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb bzw. ohne Informationsschreiben gemäß § 135 GWB nach Maßgabe von Nummer 4 bis 6 erlangen.

⁴ Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

⁵ Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

⁶ Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1950 der Kommission vom 10. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 19).

Zu Nummer 4

Nummer 4 bis 6 regeln abweichend von der bisher alternativlosen Rechtsfolge der von Anfang an festzustellenden Unwirksamkeit des § 135 GWB entsprechend der Möglichkeiten der europäischen Rechtsmittelrichtlinien alternative Sanktionsmöglichkeiten angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen. Dieses ausnahmsweise Abweichen von der rückwirkenden Unwirksamkeit und vollständigen Rückabwicklung ist angesichts der schnellstmöglichen dauerhaften Umsetzung der Vorhaben nach § 2 überragend wichtig. Eine Rückabwicklung würde die äußerst dringlichen Verfahren ansonsten konterkarieren und damit überragende öffentliche Interessen gefährden. Effektiver Rechtsschutz und abschreckende Wirkung werden durch die alternativen Sanktionen und die daneben unberührt bleibende Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatz weiterhin gewährleistet, ohne die zwingend benötigte Beschleunigung einzuschränken.

Nummer 4 bis 6 befinden sich als Abweichung von § 135 GWB bei den Maßgaben zu den Vergabeverfahren in Absatz 1, da die Unwirksamkeitsfolge des § 135 Absatz 1 GWB im Kapitel Vergabeverfahren, Unterabschnitt 2 – Vergabeverfahren und Auftragsausführung des 4. Teils des GWB steht. Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 Nummer 8 stellen über ihren Verweis auf Nummer 4 bis 6 klar, dass die Abweichung von der bisherigen zwingenden Unwirksamkeitsfolge für im Nachprüfungsverfahren festgestellte Verstöße im Sinne des § 135 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 vor allem in den Nachprüfungsverfahren nach Absatz 2 und Absatz 3 durch die Vergabekammern und Beschwerdegerichte zu beachten ist. Statt der automatischen Folge der Unwirksamkeit bei Feststellung eines Verstoßes im Sinne des § 135 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 GWB haben die Nachprüfungsinstanzen gemäß Nummer 4 zum einen eine Abwägungsentscheidung über ein Absehen von der Unwirksamkeitsfolge zu treffen. In diesem Fall sowie bei der nun gemäß Nummer 5 für Vorhaben nach § 2 vorgesehenen Unwirksamkeitsfolge allein für die Zukunft haben sie in ihrer Entscheidung zwingend alternative Sanktionen nach Nummer 6 zu erlassen.

Nummer 4 Satz 1 setzt Artikel 2d Absatz 3 Unterabsatz 1 der Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG, Artikel 2d Absatz 3 Unterabsatz 1 der Sektoren-Rechtsmittelrichtlinie 92/13/EWG und Artikel 60 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verteidigungs- und Sicherheitsvergaberichtlinie 2009/81/EG um. Damit wird den Nachprüfungsinstanzen erstmals ein Ermessen gegeben, von der zwingenden Unwirksamkeitsfolge des § 135 Absatz 1 GWB abzusehen, indem sie eine Abwägungsentscheidung über die Unwirksamkeit oder alternative Sanktionen treffen können. In die Abwägung sind angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen die zwingenden Gründe eines Allgemeininteresses für ein Absehen von der Unwirksamkeit bei Vorhaben nach § 2 angesichts des Zweckes von § 1 und des besonderen Interesses nach § 3 einzubeziehen.

Satz 2 legt dazu fest, dass das besondere Interesse in der Regel ein Absehen von der Unwirksamkeitsfolge rechtfertigt. Für Vorhaben nach § 2 sollten daher angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen außer in besonderen Ausnahmefällen nicht allein die Unwirksamkeit des Vertrags in Frage kommen, sondern wegen ihrer Dringlichkeit und dem überwiegenden Interesse an ihrem Fortbestehen gemäß Satz 3 stattdessen alternative Sanktionen nach Nummer 6 festgelegt werden, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

Satz 4 stellt klar, dass daneben die Möglichkeit des Antragstellers, Schadensersatz geltend zu machen (vgl. §§ 156 Absatz 3, 179 Absatz 1 181 GWB, insbesondere § 181 Satz 2 GWB in Verbindung mit den Grundsätzen der *culpa in contrahendo*), unberührt bleibt. Die Kompensation des Antragstellers kann in solchen Fällen damit nicht wie allgemein häufig in einem möglichen neuen Vergabeverfahren bestehen, sondern in der Möglichkeit, beruhend auf der Nachprüfungsentscheidung Schadensersatz im Sekundärrechtsschutz geltend zu machen. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben darf die Zuerkennung des Schadensersatzes nicht als alternative Sanktion vorgesehen werden (Artikel 2e Absatz 2 Unterabsatz 3 der Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG, Artikel 2e Absatz 2 Unterabsatz 3 der Sektorenrechtsmittelrichtlinie 92/13/EWG, Artikel 61 Absatz 2 Unterabsatz 3 Verteidigungs- und Sicherheitsvergaberichtlinie 2009/81/EG). Er muss somit separat verfolgt und erklärt werden. [...]

Zu Nummer 5

Selbst wenn eine Nachprüfungsinstanz die Unwirksamkeit eines Vertrages ausnahmsweise trotz der Abwägungsregeln nach Nummer 4 feststellt, regelt Nummer 5 Satz 1, dass die Unwirksamkeit abweichend von § 135 Absatz 1 GWB für die Vorhaben nach § 2 angesichts ihrer äußersten Dringlichkeit und der Gefährdung überragender

öffentlicher Interessen nur für die noch zu erfüllenden Verpflichtungen gilt. Dies setzt Artikel 2d Absatz 2 Unterabsatz 2 der Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG, Artikel 2d Absatz 2 Unterabsatz 2 der Sektoren-Rechtsmittelrichtlinie 92/13/EWG und Artikel 60 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Verteidigungs- und Sicherheitsvergaberichtlinie 2009/81/EG um.

Die Unwirksamkeit gilt damit nur für die Zukunft. Sie gilt nicht rückwirkend. Eine Rückabwicklung des Vertrages erfolgt somit nicht. Dies ist angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und dem überwiegenden Interesse an ihrem Fortbestand zur Verhinderung der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen von herausragender Bedeutung.

Satz 2 regelt, dass dann neben der Unwirksamkeitsfolge für die Zukunft auch alternative Sanktionen nach Nummer 6 festzulegen sind. Diese sind in Umsetzung der Richtlinienvorgaben ausdrücklich zusätzlich zur Feststellung der Unwirksamkeit zu treffen, da die Unwirksamkeit nach Nummer 5 nur noch die zukünftig zu erfüllenden Verpflichtungen betrifft.

Satz 3 stellt über den Verweis wie auch Nummer 4 Satz 4 klar, dass die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatz als Kompensation daneben unberührt bleibt.

Zu Nummer 6

Nummer 6 legt die alternativen Sanktionen, die angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen statt (Nummer 4) oder neben (Nummer 5) der gemäß Nummer 5 Satz 1 *ex nunc* wirkenden Unwirksamkeit im Falle von Verstößen im Sinne des § 135 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 anzuwenden sind, fest.

Satz 1 setzt Artikel 2e Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 der Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG, Artikel 2e Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 der Sektoren-Rechtsmittelrichtlinie 92/13/EWG und Artikel 61 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 der Verteidigungs- und Sicherheitsvergaberichtlinie 2009/81/EG um, nach denen alternative Sanktionen die „Verhängung von Geldbußen oder bzw. -strafen“ gegen den Auftraggeber oder die Verkürzung der Laufzeit des Vertrages umfassen. Den Nachprüfungsinstanzen wird hier ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, damit sie alle relevanten Faktoren berücksichtigen können, einschließlich der Schwere des Verstoßes, des Verhaltens des Auftraggebers und ggf. dem Umfang, in dem der Vertrag seine Gültigkeit beibehält. Bei der Festlegung gilt aufgrund der europarechtlichen Bestimmungen, dass die alternativen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Bei den relevanten Faktoren ist auch die äußerste Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und die Gefährdung überragender öffentlicher Interessen einzubeziehen. Zu beachten ist bei der Bewertung der Schwere des Verstoßes und des Verhaltens des Auftraggebers insbesondere auch, dass die Auftraggeber aufgrund der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen unter erheblichem Zeit- und Handlungsdruck stehen und von teilweise eigens für diese Ausnahmesituation geschaffenen gesetzlichen Erleichterungen und Beschleunigungsmöglichkeiten Gebrauch machen.

Satz 2 beschränkt die Höhe einer möglichen Geldsanktion auf 15 Prozent des Auftragswertes. Dieses Maß bewegt sich innerhalb vergleichbarer Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten. So gilt etwa in Österreich allgemein eine Grenze von 20 % bzw. – unterhalb der Schwellenwerte – 10 % des Auftragswertes (siehe § 356 Absatz 10 des Österreichischen Bundesvergabegesetzes). Für die Vorhaben nach § 2 eröffnet die Obergrenze von 15 % zugleich ausreichend Raum für die Festlegung einer Geldsanktion im Einzelfall, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. Wird ein Vertrag für teilweise unwirksam erklärt, ist die Höchstgrenze von jenem Teil der Auftragssumme des Vertrages zu berechnen, der dem Teil des Vertrages entspricht, der nicht aufgehoben wurde.

Zu Nummer 7

Nummer 7 Satz 1 legt durch Gesetz fest, dass für Vorhaben nach § 2 angesichts der äußerst dringlichen Gründe für die schnellstmögliche Umsetzung der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen die Tatbestandsvoraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 3 VgV (a.) hinsichtlich der äußerst dringlichen zwingenden Gründen sowie dem Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende Auftraggeber nicht voraussehen konnte, vorliegen, (b.) in der Regel die Mindestfristen nicht eingehalten werden können und (c.) die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dem Auftraggeber in der Regel nicht zuzurechnen sind.

Nummer 7 dreht das Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Anwendung dieses Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb durch den Auftraggeber ausnahmsweise aufgrund der hier für die Realisierung der LNG-Infrastrukturvorhaben gemäß § 2 vorliegenden äußerst dringlichen, zwingenden Gründe aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse gesetzlich um. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 14 Absatz 4 Nummer 3 VgV, die Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c) der Vergaberichtlinie 2014/24/EU⁷ umsetzen, sind zwar grundsätzlich im Einzelfall anzuwenden und eng auszulegen. Aufgrund der äußerst dringlichen, zwingenden Umstände, die im Zweck gemäß § 1 und im besonderen Interesse nach § 3 für Vorhaben nach § 2 gesetzlich dargelegt sind, und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen ist es gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber für die in § 2 festgelegten Vorhaben die Tatbestandsvoraussetzungen der Dringlichkeitsvergabe in wesentlichen Teilen verbindlich festlegt. Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit wird damit für die meisten Beschaffungen für Vorhaben nach § 2 im Geltungszeitraum nach § 15 zulässig sein.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und die durch ihn ausgelösten Folgen und kurzfristigen Beschaffungsbedarfe waren und sind für die Beschaffungsstellen insgesamt und im Einzelnen unvorhersehbar. Der Krieg hat in ihrem Volumen und ihrer Art auch weiterhin unvorhersehbare Folgen ausgelöst, auf die Deutschland äußerst dringlich reagieren muss, um der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen zu begegnen. Angesichts der Natur und des Ausmaßes des russischen Angriffs sind äußerst dringliche Aufgaben der Sicherheit Deutschlands und seiner Verbündeten entstanden, die insbesondere auch die wirtschaftliche und energiepolitische Unabhängigkeit Deutschlands von Russland umfassen.

Vergabeverfahren unter Einhaltung der Mindestfristen sind in diesen Fällen schon allgemein regelmäßig nicht möglich, ohne dass dies den Beschaffungsstellen zuzurechnen ist oder von ihnen vorherzusehen war. Insbesondere für die überragend wichtigen, schnellstmöglich zu errichtenden Vorhaben nach § 2 sind solche Verzögerungen aber nicht hinnehmbar, da sie die Unabhängigkeit Deutschlands von den russischen Erdgaslieferungen und damit die Versorgungssicherheit Deutschlands, insbesondere für den Winter 2022/2023, aber auch die gesicherte Produktion wichtiger Wirtschaftszweige in Deutschland, erheblich gefährden würden.

Die in diesem Gesetz geregelte schnellstmögliche Errichtung der LNG-Infrastruktur ist zur Abwendung schwerster wirtschaftlicher Schäden sowie einer Unterversorgung der Bevölkerung mit wichtigen Gütern sowie angesichts der Gefährdung der staatlichen Daseinsvorsorge und Energieversorgung für die Bürgerinnen und Bürger insbesondere aufgrund der dadurch entstehenden Unabhängigkeit von Russland auch für die Sicherheit in Deutschland und Europa äußerst dringlich. Die Realisierung der Vorhaben nach § 2 bedarf aus äußerst dringlichen, zwingenden Gründen überragender öffentlicher Interessen, insbesondere an der Energieversorgung, der schnellstmöglichen Umsetzung. Die schnellstmögliche Realisierung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist daher aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Diese besondere Sachlage rechtfertigt es, hinsichtlich der Vorhaben nach § 2 im Geltungszeitraum nach § 15 das Vorliegen der äußerst dringlichen zwingenden Gründe sowie des Zusammenhangs mit Ereignissen, die der betreffende Auftraggeber nicht voraussehen konnte, gesetzlich festzulegen. Zur weiteren Begründung der nicht vorhersehbaren Ereignisse, der äußerst dringlichen, zwingenden Gründe und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen für die Vorhaben nach § 2 wird im Übrigen zudem ausdrücklich auf die Begründungen zu §§ 1 bis 3 Bezug genommen.

Angesichts dieser äußerst dringlichen, zwingenden Gründe für die Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und seiner Folgen und zur überragend wichtigen und äußerst dringlichen und zwingenden Abwendung der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen wird für das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb für Vorhaben nach § 2 ausnahmsweise nach Nummer 7 zudem bestimmt, dass in der Regel die verkürzten Mindestfristen (siehe Nummer 8) nicht eingehalten werden können und die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dem Auftraggeber in der Regel nicht zuzurechnen ist. Diese Voraussetzungen werden für Vorhaben nach § 2 voraussichtlich nur in wenigen Ausnahmefällen nicht vorliegen, etwa wenn wegen anderer das Gesamtprojekt noch

⁷ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 094 vom 28.3.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1952 der Kommission vom 10. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 23).

hemmender Umstände, doch ein verkürzter Teilnahmewettbewerb ohne jegliche zeitliche Verzögerung des Vorhabens insgesamt möglich ist. Für die Frage der Einhaltung der Mindestfristen ist auch der notwendige Zeitraum für die Erstellung der Vergabeunterlagen, für die Bekanntmachung, ggf. für den Teilnahmewettbewerb, für die Angebotsabgabe und -auswertung, die Wartefrist und den Zuschlag zu berücksichtigen.

Soweit die Voraussetzungen der Nummer 7 im Einzelfall ausnahmsweise nicht vorliegen, schließt dies im Übrigen nicht aus, dass andere Tatbestände für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (zum Beispiel wenn gem. § 14 Absatz 4 Nummer 2 von vornherein nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt) oder Ausnahmen vom Vergaberecht (zum Beispiel wegen wesentlicher Sicherheitsinteressen gemäß § 107 Absatz 2 GWB) vorliegen.

Die Europäische Kommission hat in Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ebenfalls allgemein festgestellt, dass für bestimmte Vergaben die Vorschriften für die dringende Vergabe öffentlicher Aufträge angewendet werden können (Mitteilung der Kommission, Europäische Solidarität mit Flüchtlingen und den Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen, KOM(2022)107 vom 8. März 2022, Seite 5, mit Verweis auf ihre Mitteilungen während der Migrationskrise 2015-2016 und der COVID-19-Pandemie).

Für Vergabeverfahren aufgrund Nummer 7 sind zudem folgende Folgerleichterungen zu beachten, die ebenfalls der Beschleunigung des jeweiligen Vergabeverfahrens dienen. Auftraggeber können auch im Übrigen alle bereits bestehenden Beschleunigungsmöglichkeiten nutzen, um die Beschaffungen für die Vorhaben nach § 2 schnellstmöglich durchzuführen.

Die äußerst dringlichen, zwingenden Gründe, im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende Auftraggeber nicht voraussehen konnte, muss der jeweilige Auftraggeber bei Beschaffungen für die Vorhaben nach § 2 nicht gesondert darlegen. Dass die Mindestfristen nicht eingehalten werden können und dies nicht dem Auftraggeber zuzurechnen ist, hat der jeweilige Auftraggeber nach allgemeinen Regeln grundsätzlich zu dokumentieren. An diese Dokumentation sind angesichts des überragend wichtigen Beschleunigungsinteresses insbesondere angesichts von § 1 und § 3 keine hohen Anforderungen zu stellen.

Bei der Herstellung eines Mindestmaßes an Wettbewerb ist die schnellstmögliche Umsetzung der äußerst dringlichen Vorhaben nach § 2 und ihre grundlegende Bedeutung für die Versorgungssicherheit angesichts der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen als herausragendes Gebot stets zu beachten.

Angebote können im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb formlos und ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden. Mit der zurückliegenden Neuregelung des § 17 Abs. 6 VgV wurde durch einen entsprechenden Einschub klargestellt, dass die Mindestfrist von 30 Kalendertagen für Erstangebote nur für Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gilt. Für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb kann der Auftraggeber somit auch eine kürzere Angebotsfrist wählen, solange diese angemessen ist (vgl. § 20 VgV). Aufgrund seines besonderen Ausnahmecharakters sind damit beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach Würdigung der Gesamtumstände im Dringlichkeitsfall auch sehr kurze Fristen (bis hin zu 0 Tagen) denkbar.

§ 17 Abs. 15 VgV stellt zudem klar, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb wegen äußerster Dringlichkeit nach § 14 Abs. 4 Nummer 3 VgV von nachfolgenden Formanforderungen der VgV befreit ist:

- §§ 9 bis 13 VgV Vorgaben zur (elektronischen) Kommunikation,
- § 53 Abs. 1 VgV Übermittlung von Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angeboten in elektronischer Form,
- § 54 VgV Aufbewahrung ungeöffneter Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote,
- § 55 VgV Öffnung der Interessenbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote.

Gemäß Satz 2 gilt Satz 1 (einschließlich seiner Begründung) entsprechend für die Tatbestandsvoraussetzungen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit nach SektVO, KonzVgV, VSVgV.

Gemäß Satz 3 gilt Satz 1 (einschließlich seiner Begründung) materiell entsprechend auch für Bauaufträge (Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gemäß § 3a EU Absatz 3 Nummer 4 VOB/A).

Zu Nummer 8

Satz 1 legt angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen durch Gesetz fest, dass für die Vorhaben nach § 2 angesichts des Zwecks gemäß § 1 und des besonderen Interesses gem. § 3 eine Dringlichkeit hinreichend begründet ist, die die Einhaltung der regulären Angebotsfrist von 30 Tagen unmöglich macht. Die Angebotsfrist im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb kann somit auf zehn Tage verkürzt werden kann.

In Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gilt schon keine bestimmte Fristvorgabe, so dass die Angebotsfrist im Einzelfall bis hin auf null Tage verkürzt werden kann (siehe Begründung zu Nummer 7).

Satz 2 legt eine hinreichend begründete Dringlichkeit für Vorhaben nach § 2 auch für alle anderen Fristverkürzungsmöglichkeiten in den verschiedenen Verfahrensarten und den verschiedenen Vergabeverordnungen fest. Dies gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen die Fristverkürzungsmöglichkeit allgemein gilt und nicht auf eine hinreichend begründete Dringlichkeit beschränkt ist (vgl. etwa in der SektVO). Im Überblick gilt dazu Folgendes: Im beschleunigten offenen Verfahren kann die Frist für die Einreichung der Angebote auf 15 Tage verkürzt werden. Im beschleunigten nicht offenen Verfahren und im beschleunigten Verhandlungsverfahren können die Fristen für Teilnahmeanträge auf 15 Tage (VSVgV: auf zehn Tage bei elektronischen Teilnahmeanträgen) und für die Abgabe von Angeboten auf zehn Tage herabgesetzt werden.

Nach Satz 3 gilt das Vorliegen einer hinreichend begründeten Dringlichkeit für die verschiedenen Fristverkürzungsmöglichkeiten in den Verfahrensarten entsprechend auch für Bauaufträge (vgl. §§ 10a EU Absatz 3, 10b EU Absatz 5 VOB/A, auch in Verbindung mit § 10c EU Absatz 1 VOB/A). [...]

Zu Nummer 9

Satz 1 legt angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen gesetzlich Fälle fest, in denen bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit ausnahmsweise auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden kann.

Der Wortlaut entspricht den von der Europäischen Kommission anerkannten Fällen (siehe Mitteilung der Kommission, Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation, 2020/C 108 I/01, S. 1).

Im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln empfiehlt es sich nach Möglichkeit, mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Auch nach der nationalen Rechtsprechung ist im Rahmen der §§ 14 Absatz 4 Nummer 3, 17 Absatz 5 VgV grundsätzlich so viel Wettbewerb wie möglich zu eröffnen; ein völliger Verzicht auf Wettbewerb kommt grundsätzlich nur als *ultima ratio* in Betracht (vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 11.11.2021, 17 Verg 4/20).

Bei Vorhaben nach § 2 bedingt es aber häufig die in § 1 und § 3 und der jeweiligen Begründung dargestellte äußerste Dringlichkeit angesichts der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen, dass nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen. Dann ist es den Auftraggebern auch erlaubt, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nur mit diesem Unternehmen Verhandlungen zu führen.

Zwar handelt es sich um eine Prognoseentscheidung, ob nur das bestimmte Unternehmen unter den durch die äußerste Dringlichkeit bedingten technischen und zeitlichen Zwängen, in der Lage sein wird, die Leistung entsprechend zu erbringen. Die Gründe dafür, dass nur dieses Unternehmen dazu in der Lage ist, müssen aber grundsätzlich im Zeitpunkt der Ansprache des einzelnen Unternehmens vorliegen.

Gemäß Satz 2 gilt Satz 1 (einschließlich seiner Begründung) entsprechend für Verhandlungen mit nur einem Unternehmen in Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit nach SektVO, KonzVgV, VSVgV. Gemäß Satz 3 gilt Satz 1 (einschließlich seiner Begründung) materiell entsprechend auch für Bauaufträge. Diese Verhandlungsmöglichkeit mit nur einem Unternehmen gilt für die Vergabeverordnungen und

für die VOB/A auch, soweit sich der grundsätzliche Mindestwettbewerb von drei Unternehmen nur aus allgemeinen Grundsätzen ergibt und nicht ausdrücklich oder nicht ausdrücklich für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erwähnt ist (vgl. etwa § 21 III 3 VSVgV nur für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb). Die Möglichkeit der Verhandlung mit nur einem Unternehmen im Ausnahmefall ist insoweit aufgrund der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen eine materielle Klarstellung. Bereits bestehende Möglichkeiten bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 und 3 treffen Regelungen zum Vergaberechtsschutz ergänzend zu und abweichend von §§ 155 ff. GWB. Ziel ist es, die Nachprüfungsverfahren über das bereits geltende Beschleunigungsgebot des § 167 GWB hinaus bei Vorhaben nach § 2 angesichts ihrer äußersten Dringlichkeit und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen noch erheblich schneller durchzuführen.

Dabei wird am grundsätzlich bewährten zweistufigen Rechtsschutz vor der Vergabekammer und den Vergabesenaten der Oberlandesgerichte festgehalten. Dieser wird jedoch auf beiden Stufen weiter erheblich beschleunigt. Daneben werden in den bereits vorgesehenen Interessensabwägungen die Berücksichtigung des Zwecks des § 1 sowie des besonderen Interesses gemäß § 3 und dessen regelmäßiges Überwiegen angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen ergänzt.

Die Änderungen berücksichtigen, dass im Bereich des Vergaberechtsschutzes der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch (Art. 20 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs.1 GG) den wesentlichen Maßstab darstellt und dem Gesetzgeber ein Ausgestaltungsspielraum zuzubilligen ist (BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2006, 1 BvR 1160/03, BVerfGE 116, 135 (156)).

Absatz 2 enthält Maßgaben für die Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer gemäß §§ 160 ff. GWB. Sie dienen vor allem der Beschleunigung und legen angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen die Berücksichtigung und das regelmäßige Überwiegen des überragend wichtigen Interesses an der schnellstmöglichen Umsetzung der Vorhaben fest.

Zu Nummer 1

Nummer 1 trifft gewisse Verfahrenserleichterungen für die Durchführung der Nachprüfungsverfahren.

Soweit es der Beschleunigung dient, kann die Vergabekammer bei Nachprüfungsverfahren über Vergaben für Vorhaben nach § 2 gemäß Satz 1 auch nach Lage der Akten entscheiden. Die Vergabekammer wird bei ihrer Entscheidung aber auch zu berücksichtigen haben, dass eine mündliche Verhandlung im Einzelfall ebenfalls der schnellen Entscheidung dienen kann.

Satz 2 ermöglicht es der Vergabekammer ausdrücklich die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen. Auch diese Möglichkeit soll der Beschleunigung im Einzelfall dienen. Entsprechend Absatz 3 Nummer 6 Satz 2 wird dazu auf § 128a der Zivilprozessordnung verwiesen. Entsprechendes gilt aber zum Beispiel auch nach § 102a der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Nummer 2

Um angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen die zügige Durchführung der Nachprüfungsverfahren für die im Lichte des § 1 und § 3 äußerst dringenden und schnellstmöglich umzusetzenden Vorhaben nach § 2 über den allgemeinen Beschleunigungsgrundsatz hinaus zu gewährleisten, verkürzt Absatz 2 die Entscheidungsfrist für die Hauptsacheentscheidung weiter.

Satz 1 verkürzt die Entscheidungsfrist bei Vorhaben nach § 2 auf drei statt fünf Wochen.

Satz 2 legt fest, dass diese Frist höchstens um zwei Wochen verlängert werden kann und stellt klar, dass dies nur einmalig geschehen kann.

Die verkürzten Fristen bieten der Vergabekammer somit insgesamt dennoch ausreichend Zeit, bei diesen äußerst dringenden Vorhaben angesichts der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen, dennoch angemessen entscheiden zu können, indem vom Grundfall (fünf Wochen) nur angemessen abgewichen wird (drei Wochen plus im Ausnahmefall zwei Wochen).

Die Auftraggeber von Beschaffungen für Vorhaben nach § 2 sollen die schnelle Entscheidung befördern, indem sie insbesondere sicherstellen, dass die Vergabeakte, jedenfalls ihre für die Entscheidung der Vergabekammer wesentlichen Teile, unverzüglich der Vergabekammer zur Verfügung gestellt wird. [...]

Zu Nummer 3

Nummer 3 stellt klar, dass bei Nachprüfungsverfahren betreffend Vorhaben nach § 2 bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Rechtsverletzung und Verhinderung der Schädigung der betroffenen Interessen der Zweck des § 1 und die besonderen Interessen des § 3 angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, dass die Vergabekammer bei der Auswahl der Maßnahmen insbesondere das überragende Interesse an der schnellstmöglichen Umsetzung der Vorhaben nach § 2 in der Regel als ausschlaggebend berücksichtigen muss. Maßnahmen, die das Vergabeverfahren oder die Umsetzung des Vorhabens verzögern, verlängern oder sogar vereiteln, sind daher in der Regel keine angemessenen Maßnahmen im Sinne der Nummer 3.

Zu Nummer 4

Nummer 4 ergänzt § 169 GWB angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen hinsichtlich der Vorabgestattung des Zuschlags durch die Vergabekammer. Sie hat dabei das überragende Interesse an der schnellstmöglichen Umsetzung der Vorhaben zu berücksichtigen, wobei dieses Interesse bei Vorhaben nach § 2 in der Regel überwiegt und eine Vorabgestattung des Zuschlags erforderlich macht. Dies ist ein Aspekt des für die Beschleunigung der Vorhaben nach § 2 besonders wichtigen Elements des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bzw. der Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von Entscheidungen (siehe dazu insbesondere § 11).

Nummer 4 wird in der Praxis von Beschaffungen für Vorhaben nach § 2 jedoch nur dann zur Anwendung kommen, wenn nicht schon infolge der Zulässigkeit eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb und des schon bestehenden Entfalls der Informations- und Wartefrist ein wirksamer Zuschlag erfolgt ist, bevor Konkurrenten einen Nachprüfungsantrag stellen. Im Fall eines bereits wirksam erteilten Zuschlags gilt § 168 Absatz 2 Satz 1 GWB und Rechtsschutz ist gemäß § 135 GWB in Gestalt von Absatz 2 Nummer 3 bis 5 zu gewähren.

Satz 1 und 2 gestalten die Abwägungsentscheidung über die Vorabgestattung des Zuschlags näher aus und folgen dabei der bestehenden Regelungssystematik in § 169 Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 GWB, nach denen entsprechend der Fälle für verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge im Sinne von § 104 GWB besonders zu berücksichtigende Aspekte des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens und der nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluss der Nachprüfung als Abwägungsinteresse festgelegt werden. Eine entsprechende Systematik für die Abwägungsentscheidung ist in Absatz 3 Nummer 3 Satz 2 und Nummer 4 Satz 1 vorgesehen.

Für Vorhaben nach § 2 sind deshalb nach Satz 1 der Zweck des § 1 und das besondere Interesse nach § 3 ergänzend in der Abwägung zu berücksichtigen. Mithin ist das überragende Interesse an der schnellstmöglichen Umsetzung der Vorhaben nach § 2 angesichts der äußerst dringlichen Gründe und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen in die Entscheidung über die Vorabgestattung des Zuschlags einzubeziehen.

Satz 2 legt zudem entsprechend der Systematik in § 169 Absatz 2 Satz 3 GWB angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen fest, dass das besondere Interesse in der Regel überwiegt.

Satz 3 legt im überragenden Interesse der Beschleunigung und Gefährdungsabwehr fest, dass die Entscheidung über die Vorabgestattung unverzüglich und zwar längstens innerhalb einer Woche zu treffen ist. Diese Regelungssystematik orientiert sich am bestehenden § 176 Absatz 3 Satz 1, 1. Halbsatz GWB. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Satz 4 legt zudem fest, dass der Zuschlag dann auch unmittelbar und damit tatsächlich schneller als bisher nach § 169 Absatz 2 Satz 1 GWB erteilt werden kann, soweit die Wartepflicht nicht noch läuft. Er setzt Artikel 2 Absatz 3 Satz 2 der Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG, Artikel 2 Absatz 3 Satz 2 der Sektoren-Rechtsmittelrichtlinie 92/13/EWG und Artikel 56 Absatz 3 Satz 2 der Verteidigungs- und Sicherheitsvergaberichtlinie 2009/81/EG um.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Soweit zu der Entscheidung ein isolierter Antrag an das Beschwerdegericht erfolgt, legt Satz 5 fest, dass bei der Entscheidung des Beschwerdegerichts dann ebenfalls das überragende Beschleunigungs- und schnellstmögliche Umsetzungsinteresse angesichts der Gefährdung eines überragenden öffentlichen Interesses nach § 1 und § 3 zu beachten sind.

Zu Nummer 5

Nummer 5 stellt klar, dass die Vergabekammer Absatz 1 Nummer 4 bis 6 wegen der Abweichungen von der bisherigen Unwirksamkeitsfolge des § 135 Absatz 1 GWB beachten muss, wenn sie im Nachprüfungsverfahren einen Verstoß im Sinne des § 135 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 feststellt.

Statt der bisher automatischen gesetzlichen Folge der Unwirksamkeit bei Feststellung eines Verstoßes im Sinne des § 135 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 GWB hat die Vergabekammer zum einen gemäß Nummer 4 eine Abwägungsentscheidung über ein Absehen von der Unwirksamkeitsfolge gemäß den dortigen Voraussetzungen für die in der Abwägung, insbesondere der zu berücksichtigenden äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen, zu treffen. In diesem Fall sowie bei der nun gemäß Nummer 5 vorgesehenen Unwirksamkeitsfolge allein für die Zukunft hat die Vergabekammer sie in ihrer Entscheidung zwingend alternative Sanktionen nach Nummer 6 zu erlassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft Regelungen zur sofortigen Beschwerde vor den Vergabesenaten der Oberlandesgerichte ergänzend zu und abweichend von §§ 171 ff. GWB. Diese sollen jeweils unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit die Verfahren angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen erheblich beschleunigen und die Maßstäbe für Abwägungen anpassen und ergänzen. Zu den allgemeinen Grundsätzen wird auf die Einführung der Begründung zu Absatz 2 hingewiesen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt lediglich klar, dass die Fiktionswirkung nach § 171 Absatz 2 bereits nach Ablauf der nach Absatz 3 Nummer 2 verkürzten Entscheidungsfrist der Vergabekammer von drei Wochen (ggf. verlängert um zwei Wochen) und nicht nach den bisherigen fünf Wochen plus etwaiger Verlängerung greift. Soweit die Vergabekammer bei Nachprüfungsverfahren über Beschaffungen für Vorhaben nach § 2 nicht innerhalb der Frist von drei Wochen (oder bei erfolgter Verlängerung von fünf Wochen) entschieden hat, gilt der Nachprüfungsantrag als abgelehnt. Diese Vorschrift dient der Beschleunigung der äußerst dringlichen Vorhaben angesichts der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen. Keinesfalls ermächtigt sie Vergabekammern den Ablauf der Frist abzuwarten und nicht zu entscheiden. Ziel ist es, dass die Vergabekammer innerhalb der gesetzlichen Fristen entscheidet und zum Rechtsfrieden über die Vorhaben nach § 2 beiträgt.

Zu Nummer 2

Zur weiteren Beschleunigung der Nachprüfungsverfahren angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen verkürzt Nummer 2 die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde auf eine Woche. Diese ist als Notfrist nicht verlängerbar. Angesichts des Zweckes nach § 1 und des besonderen Interesses nach § 3 ist es auch den Beschwerdeführenden zuzumuten, ihren Antrag äußerst eilig zu erstellen. Der Vortrag kann im Laufe des Beschwerdeverfahrens zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes grundsätzlich noch ergänzt werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ist zur Beschleunigung von Vorhaben nach § 2 in den Fällen besonders wichtig, in denen noch kein Zuschlag erteilt wurde, die Vergabekammer aber schon zugunsten des Auftraggebers in der Hauptsache entschieden hat.

Satz 1 legt angesichts ihrer äußersten Dringlichkeit und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen fest, dass bei Vorhaben nach § 2 die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde schon nach einer Woche (statt wie sonst nach zwei Wochen) entfällt. Soweit sie durch das Beschwerdegericht verlängert wird, kann dies nur bis zum Ende der Entscheidungsfrist über die sofortige Beschwerde, mithin um sechs Wochen, erfolgen (zusammen sieben Wochen aufschiebende Wirkung entspricht fünf Wochen Entscheidungsfrist plus maximal zwei Wochen Verlängerung nach Nummer 7 Satz 1 und 2).

Satz 2 legt fest, dass bei der Entscheidung über die Vorabgestattung des Zuschlags zu deren Gunsten auch § 1 und § 3 zu berücksichtigen sind, wobei das besondere Interesse nach § 3 in der Regel überwiegt. Dies entspricht für die besondere Eilbedürftigkeit der Vorhaben nach § 2 der bereits bestehenden Regelungssystematik in § 173 Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 GWB für die Abwägung bei verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aufträgen. Die Entscheidung des Beschwerdegerichtes sollte angesichts der äußersten Dringlichkeit von Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen daher regelmäßig zugunsten der Vorabgestattung des Zuschlags ausfallen. Eine entsprechende Systematik für die Abwägungsentscheidung ist in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 und 2 und in Nummer 4 Satz 1 vorgesehen. [...]

Zu Nummer 4

Nummer 4 ist angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen zur Beschleunigung dieser Vorhaben in den Fällen besonders wichtig, in denen noch kein Zuschlag erteilt wurde, die Vergabekammer aber in der Hauptsache bei Vorhaben nach § 2 ausnahmsweise gegen den Auftraggeber entschieden hat. Der unterlegene Auftraggeber kann im Fall einer sofortigen Beschwerde dann gemäß § 176 GWB die Vorabentscheidung über den Zuschlag beim Beschwerdegericht beantragen.

Entsprechend der Systematik für die Abwägungsentscheidung in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 und 2 und in Nummer 3 Satz 2 hat das Beschwerdegericht auch in diesen Fällen ergänzend zur bisherigen Regelungssystematik in § 176 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 GWB gemäß Satz 1 bei der Abwägung den Zweck nach § 1 und das besondere Interesse nach § 3, welches in der Regel überwiegt, zu berücksichtigen. Diese sind angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen gemäß Satz 3 auch zu berücksichtigen, soweit das Beschwerdegericht ausnahmsweise die Entscheidungsfrist über den Antrag verlängert.

Satz 2 verkürzt die Entscheidungsfrist von bisher längstens fünf Wochen für Vorhaben nach § 2 auf grundsätzlich eine Woche, um dem überragenden Beschleunigungsinteresse der Vorhaben nach § 2 gerecht zu werden. Die Verlängerungsmöglichkeit wird angesichts der äußersten Dringlichkeit von Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen der richterlichen Unabhängigkeit gerecht.

Zu Nummer 5

Nummer 5 bedingt für Vorhaben nach § 2 die Fiktionswirkung des § 177 GWB nach einer negativen Entscheidung über die Vorabgestattung des Zuschlags ab. Dies trägt zum effektiven Rechtsschutz und zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit bei, indem nicht automatisch mit der äußerst schnell zu fällenden Eilentscheidung die Möglichkeit zur Hauptsacheentscheidung entfällt.

Zu Nummer 6

Nummer 6 enthält angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen bestimmte Verfahrenserleichterungen zur Beschleunigung des Nachprüfungsverfahrens vor dem Vergabesenat.

Satz 1 ermöglicht unter bestimmten, im Einzelfall zu prüfenden Punkten eine Entscheidung nach Lage der Akten. Dieser Verzicht auf die mündliche Verhandlung erweitert die allgemeinen Möglichkeiten nach § 175 Absatz 2 iVm § 65 Absatz 1 GWB. Durchführung oder Verzicht einer mündlichen Verhandlung über die sofortige Beschwerde sollen vor allem der schnellstmöglichen Durchführung des Nachprüfungsverfahrens betreffend ein Vorhaben nach § 2 dienen.

Satz 2 ermöglicht klarstellend ausdrücklich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in Ergänzung zu den allgemeinen Möglichkeiten nach §§ 175 Absatz 2, 72 GWB iVm § 128a ZPO. Auch dies soll der Beschleunigung dienen.

Zu Nummer 7

Nummer 7 Satz 1 gibt vor, dass die Beschwerdeentscheidung bei der Nachprüfung von Beschaffungen für Vorhaben nach § 2 angesichts ihrer äußersten Dringlichkeit und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen erheblich beschleunigt, nämlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen zu treffen ist. Sie hat ihr Vorbild insbesondere in der bereits bestehenden Frist für die Beschwerdegerichte zur Vorabentscheidung über den Zuschlag gemäß § 176 Absatz 3 GWB und der Entscheidungsfrist für die Vergabekammern nach § 167 Absatz 1 GWB.

Die Entscheidung des Beschwerdegerichtes nach § 176 Absatz 3 GWB ist sogar unverzüglich und längstens innerhalb von fünf Wochen zu treffen. Die Regelung in Satz 1 ist für die Hauptsacheentscheidung aber neu und betrifft die richterliche Unabhängigkeit. Sie ist angesichts des Zweckes nach § 1 und des besonderen Interesses nach § 3 sowie der insgesamt schnellstmöglichen Umsetzung der Vorhaben nach § 2 wegen ihrer äußersten Dringlichkeit und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen gerechtfertigt.

Die Frist ist zudem angemessen, da das Beschwerdegericht die Frist nach Satz 2 einmalig um zwei Wochen verlängern kann.

Satz 3 schränkt ebenfalls aus Gründen der überragend wichtigen Beschleunigung für Entscheidungen über Vorhaben nach § 2 ein, dass das Beschwerdegericht stets in der Sache selbst entscheidet. Es kann daher nicht die Verpflichtung der Vergabekammer aussprechen, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts über die Sache erneut zu entscheiden. [...]

Zu Nummer 8

Gemäß Nummer 8 hat das Beschwerdegericht entsprechend der Regelung für die Vergabekammern in Absatz 2 Nummer 5 zu beachten, dass es bei Feststellung eines Verstoßes im Sinne des § 135 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 GWB eine Abwägungsentscheidung nach Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 und 2 zu treffen und alternative Sanktionen nach Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 oder Nummer 5 Satz 2, jeweils in Verbindung mit Nummer 6, in seiner Entscheidung zu erlassen hat.

Zu Absatz 4

Aufgrund des Zweckes im Sinne des § 1 und des besonderen Interesses nach § 3 liegen bei Vorhaben nach § 2 besondere Umstände für den Abschluss von Verträgen über diesbezügliche Lieferungen und Leistungen vor (vgl. § 55 Absatz 1 Satz 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO), § 30 Satz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)). Satz 1 regelt daher, dass bei öffentlichen Aufträgen des Bundes abweichend von § 55 Absatz 1 Satz 1 BHO bei Vorhaben nach § 2 unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB keine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb und auch kein sonstiger Teilnahmewettbewerb durchzuführen ist. Insbesondere ist damit auch keine Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Diese Ausnahme wegen besonderer Umstände im Sinne von § 55 Absatz 1 Satz 1 BHO (bzw. § 30 HGrG) ist für Vorhaben nach § 2 gerechtfertigt, da mit dem Zweck des § 1 und dem besonderen Interesse nach § 3 eine äußerste Dringlichkeit der Vorhaben und eine Gefährdung überragender öffentlicher Interessen vorliegen, die ein Absehen von einem förmlichen Vergabeverfahren rechtfertigen.

Satz 2 stellt klar, dass bei öffentlichen Aufträgen für Vorhaben nach § 2 unterhalb der EU-Schwellenwerte auch nicht nach einheitlichen Beschaffungsrichtlinien zu verfahren ist.

Beschaffungsstellen, die dem Bund zuzurechnen sind, haben aufgrund Satz 1 und 2 während der Laufzeit nach § 15 bei Beschaffungen für Vorhaben nach § 2 damit auch nicht die in Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 55 BHO angeordneten detaillierten Verfahrensregeln der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und des ersten Abschnitts der VOB/A anzuwenden.

Daneben bestehende etwaige Anforderungen, etwa im Einzelfall aufgrund eines grenzüberschreitenden Interesses, bleiben unberührt. Gründe für einen Verzicht auf einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb sind entsprechend der Feststellungen des § 9 Absatz 1 Nummer 7 (einschließlich seiner Begründung) aber auch dabei stets zu berücksichtigen.

Die Länder können für ihr Haushaltsvergaberecht entsprechende Regelungen schaffen.

Zu Absatz 5

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Vorhaben nach § 2 nicht einer Nachprüfung gemäß Absatz 2 und 3 unterliegt (etwa bei Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte oder soweit Bereichsausnahmen vom Vergaberecht vorliegen). In diesen Fällen schreibt Absatz 5 Satz 1 angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen dennoch die Berücksichtigung aller möglichen Beschleunigungspotentiale im Rechtsschutzverfahren vor. Insbesondere sind bei Abwägungsentscheidungen, etwa im vorläufigen Rechtsschutz, der Zweck gemäß § 1 und das besondere Interesse nach § 3 als besonderes Allgemeininteresse beziehungsweise öffentliches Interesse zu

berücksichtigen, um eine schnellstmögliche Realisierung auch dieser Vorhaben wegen ihrer äußersten Dringlichkeit und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen zu erleichtern.

Satz 2 stellt klar, dass Satz 1 für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen keine Anwendung findet. Die Sekundäransprüche können nach den allgemeinen Grundsätzen ohne besonderes Beschleunigungsinteresse verfolgt werden. Dafür sind in der Regel die ordentlichen Gerichte zuständig (vgl. §§ 156 Absatz 3, 179 Absatz 1 GWB).

Zu § 10 (Weitere Verfahrensarrangements)

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Zulassungsverfahren sowie in besonderen Entscheidungsverfahren zur Verfügung gestellt. Soweit es um die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen geht, sollen diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Als Ersatz für durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wird das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt. Durch diese – zeitlich befristete – Form der Beteiligung wird sichergestellt, dass Informationen unmittelbar allen Beteiligten zur Verfügung stehen.

Für die Verfahren nach diesem Gesetz sind die Vorschriften für die ortsüblichen und öffentlichen Bekanntmachungen (§ 2 PlanSiG), die Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen (§ 3 PlanSiG) sowie Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen (§ 5 PlanSiG) relevant. Damit wird dem Erfordernis der Beschleunigung der Zulassungs- und Vergabeverfahren nach diesem Gesetz mit bereits bewährten Vorschriften Rechnung getragen.

Die in § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1 PlanSiG angeordnete Einschränkung auf solche Bekanntmachungen und Auslegungen, deren Frist am 31. Dezember 2022 endet, wird durch § 10 Absatz 1 und 2 für Bekanntmachungen und Auslegungen nach diesem Gesetz aufgehoben. Darüber hinaus führt die starre Verweisung auf §§ 2, 3 und 5 PlanSiG dazu, dass diese auch über das Außerkrafttreten des PlanSiG hinaus weiterhin Anwendung finden.

Zu § 11 (Rechtsbehelfe)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die sofortige Vollziehung gesetzlich angeordnet. Es handelt sich um Vorhaben, deren zeitnahe Realisierung für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit von großer Bedeutung ist. Sie sind gemäß § 2 aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Teilweise greift bereits eine gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehung (z.B. § 43e EnWG für LNG-Anbindungsleitungen). Diese gesetzliche Anordnung wird auf alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach § 2 dieses Gesetzes ausgedehnt. Die Vorschrift trägt somit dem Interesse des Vorhabenträgers an Planungssicherheit Rechnung. Ausreichender Rechtsschutz entsprechend Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) ist gewährleistet, da den Betroffenen die Möglichkeit bleibt, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Vorgehen, falls nachträglich Tatsachen eintreten, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass der bestehende Rechtsschutz im Übrigen durch dieses Gesetz nicht berührt wird. Damit wird auch klargestellt, dass der Rechtsschutz nach Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) weiter gewährleistet wird.

Zu Absatz 4

Im Anwendungsbereich des § 9 Absatz 2 und 3 gilt § 11 nicht. § 9 Absatz 2 und 3 sind die spezielle Regelung für die Nachprüfung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen durch Auftraggeber oberhalb der EU-Schwellenwerte. Außerhalb des Anwendungsbereiches von § 9 Absatz 2 und 3 ist § 9 Absatz 5 zu beachten.

Zu § 12 (Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts)

Durch die mit § 12 geschaffene Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts wird eine einheitliche Befassung und Entscheidungsgeschwindigkeit für Entscheidungen gewährleistet, die Vorhaben nach § 2 betreffen.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts stellt eine Ausnahme dar. Sie ist aber im vorliegenden Fall geboten. Denn nur auf diese Weise wird eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung erzielt, indem die Dauer möglicher gerichtlicher Verfahren verkürzt wird. Im Vergleich zum Rechtsschutzverfahren vor dem (Ober-) Verwaltungsgerichten entfällt das Risiko eines anschließenden Revisionsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht. In einem Revisionsverfahren ist es möglich, dass das Revisionsgericht das Verfahren wieder an das (Ober-) Verwaltungsgericht verweist, um eine weitere Sachaufklärung zu ermöglichen. Dieses kann letztendlich zu einer erheblichen Verzögerung bezüglich der Realisierung der erforderlichen LNG-Vorhaben führen.

Indem das Bundesverwaltungsgericht die abschließende Entscheidungsbefugnis über die Auslegung und Anwendung des relevanten Rechts für den LNG-Ausbau hat, wird eine einheitliche Rechtsauslegung gewährleistet, was letztendlich der Verfahrensbeschleunigung dient. Der LNG-Ausbau ist erforderlich, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden.

Könnte der Planfeststellungsbeschluss für ein solches Vorhaben vor dem Bundesverwaltungsgericht angegriffen werden, während der vorzeitige Baubeginn den normalen Instanzenzug durchlaufen müsste, könnte der Beschleunigungseffekt der Rechtswegverkürzung zunichtegemacht werden. Daher bezieht sich die Zuständigkeit auch auf alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Entscheidungen.

Dieses Gesetz betrifft eine überschaubare Anzahl von Fällen. Es geht nur um die zeitnah zu realisierenden LNG-Vorhaben an maximal sechs Standorten. Diese Vorhaben sind in § 2 und in der Anlage abschließend aufgelistet. Nur für diese Vorhaben gilt die erstinstanzliche Zuständigkeit. Durch die begrenzte Anzahl von Vorhaben wird die Zuständigkeitsbegründung in quantitativer Hinsicht begrenzt. Im Ergebnis ist damit das Regel-Ausnahme-Prinzip gewahrt. Nach der derzeit möglichen Prognose ist davon auszugehen, dass durch die Verweisung an das Bundesverwaltungsgericht keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Kernaufgaben des Bundesverwaltungsgerichts als Revisionsgericht ausgelöst werden.

Insgesamt ist die ausnahmsweise Verlagerung zum Bundesverwaltungsgericht erforderlich, um auch bei der Ausgestaltung des Verwaltungsgerichtsverfahrens einen notwendigen Beitrag zur erforderlichen Beschleunigung des Ausbaus der LNG-Infrastruktur zu leisten.

Zu § 13 (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1

Auch bereits begonnene Zulassungsverfahren für die Errichtung und die Inbetriebnahme von Anlagen für Flüssigerdgas, für die dafür notwendigen Gewässerausbauten oder Gewässerbenutzungen sowie von Leitungen sollen mit Hilfe der in diesem Gesetz geregelten Verfahrenserleichterungen weitergeführt werden können. Ein bereits begonnener Verfahrensschritt, der noch nicht abgeschlossen wurde, ist in diesem Fall jedoch nach neuem Recht zu wiederholen, es sei denn, er kann nach neuem Recht entfallen. Durch den Neubeginn des Verfahrensschritts, der nach diesem Gesetz geltenden Regelung, soll gewährleistet werden, dass ein Wechsel auf die nach diesem Gesetz geltenden Verfahrensvorschriften nicht während der Durchführung eines laufenden Verfahrensschrittes zu einer Fristverkürzung führt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll der Verfahrensschritt nach altem Recht weitergeführt und beendet werden, wenn dies zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass Verfahrensschritte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnen, aber noch nicht beendet wurden, weiterhin nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können. Die Regelung bildet somit das Gegenstück zur Regelung des Absatzes 1 Satz 1.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass Fehlvorschriften (z.B. § 4 Abs. 1 UmwRG) keine Anwendung finden, wenn der Verfahrensschritt nach diesem Gesetz vollständig entfallen kann. So kann beispielsweise das Fehlen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gerügt werden, wenn sie nach diesem Gesetz entfallen kann.

Zu Absatz 5

Vergabeverfahren werden regelmäßig nach dem Recht zu Ende geführt, das zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galt (vgl. § 186 Absatz 2 GWB). Das ist für Vorhaben nach § 2 angesichts ihrer äußersten Dringlichkeit und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen aufgrund des Zweckes des Gesetzes nach § 1 und dem besonderen Interesse nach § 3 nicht sachgerecht. Sie sollen daher nach Satz 1, auch wenn sie bereits begonnen haben, grundsätzlich mit den Verfahrenserleichterungen und Beschleunigungsvorteilen des § 9 durchgeführt werden können. Für materielle Regelungen, die an diese besondere Dringlichkeit anknüpfen (Losverzicht, Dringlichkeitsvergabe), kann dies aber nur für Vorhaben gelten, die nach dem Angriff Russlands gegen die Ukraine begonnen haben.

Satz 2 stellt klar, dass für Vorhaben nach § 2 insbesondere auch die Regelungen zur beschränkten Unwirksamkeitsfolge und zum beschleunigten Rechtsschutz Anwendung finden müssen, um für sie schnell Rechtssicherheit erreichen zu können, selbst wenn das Vergabeverfahren bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen war bzw. der Zuschlag bereits vorher erfolgt ist.

Es wäre aber unangemessen, der Vergabekammer oder dem Beschwerdegericht rückwirkend beginnende Fristen aufzuerlegen, so dass nach Satz 3 dann mit Inkrafttreten des Gesetzes die neuen Fristen laufen, soweit im Sinne der Beschleunigung nicht die bisher geltenden Fristen schon vorher ablaufen.

Zu § 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Aufgrund der Eilbedürftigkeit des Gesetzes ist ein schnellstmögliches Inkrafttreten nach der Verkündung erforderlich.

Zu Absatz 2

Das Gesetz zielt darauf ab, eine drohende Versorgungskrise mit Gas durch beschleunigte Verfahren abzuwenden. Aus diesem Grund sowie zur Umsetzung der Klimaschutzziele und der Einhaltung der Maßgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes, ist das Gesetz zu befristen. Zur Sicherstellung, dass alle nach diesem Gesetz begonnenen Verfahrensschritte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende geführt werden, treten die Übergangsvorschriften erst zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft.

Um einen einheitlichen Rechtsschutz für alle, auch später eintretende Verfahren nach diesem Gesetz zu gewährleisten, treten diesbezügliche Regelungen nicht außer Kraft.

Die Regelung stellt sicher, dass auch § 5 Absatz 2 und § 9 Abs. 2, 3 und 5 nicht außer Kraft treten. Dies ist erforderlich, da § 5 Absatz 2 auch nach Außerkrafttreten des Gesetzes weiter Wirkung entfaltet.

Zu der Anlage

In der Anlage werden im Hinblick auf die Erfüllung des Gesetzeszwecks besonders geeignet erscheinende Standorte abschließend aufgelistet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die darin enthaltenen Vorhaben nach § 2 Absatz 1 einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Versorgung Deutschlands mit LNG leisten können.

Die aufgelisteten Vorhaben umfassen dabei neben den ausdrücklich benannten Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 und den Leitungen nach § 2 Nummer 3 auch damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Gewässerausbauten nach Nummer 4.

Verbindlichen Festlegungen über die Ausführung eines Vorhabens oder den konkreten Verlauf der Leitungen werden insoweit jedoch nicht getroffen.